

An die
Mitglieder
des Kreistages

Gummersbach, den 13.10.2016

**EINLADUNG
KREISTAG**

KT/012/2014-2020

für **Donnerstag, 27.10.2016, 15:00 Uhr**

im Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

Ifd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
1.	Einführung und Verpflichtung des neuen Kreistagsmitglieds Monika Bourtscheidt	0719/14-20/LR/LS
2.	Einwohnerfragen	
3.	Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle	0795/14-20/LR/LS
4.	Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs 2017/2018	
5.	Vorstellung des Förderverein Schloss Homburg e.V.	
6.	Vorstellung der öffentlichen Ausschreibung der Regionalen 2022 und 2025	
7.	TTIP, CETA und TiSA - Verhandlungssachstand	0783/14-20/LR/LS
8.	Entwicklung der Immobilienstruktur des OBK in den Jahren 2017 – 2023	0707/14-20/I
9.	Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes	
9.1.	hier: Unterstützung von Vorhaben der Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH	0761/14-20/I

9.2.	hier: Errichtung eines Feuerwehrrübungsentrums in Engelskirchen-Brächen	0713/14-20/I
10.	Handlungsstrategien zur Sicherung und Weiterentwicklung der kreiseigenen Berufskollegs hier: Zusammenführen des Berufskollegs Wipperfürth mit dem Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises an 2 Teilstandorten	0718/14-20/III
11.	Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis und dessen Kommunen gemäß künftigem LEP Ziel 6.3-1 Beschlussrahmen zur Einbringung in den Regionalplan Mono-sektionales Vorkonzept zur Regionalplanneuaufstellung im Regierungsbezirk Köln auf Basis des LEP-Entwurfes	0735/14-20/IV
12.	Abgabe einer Bürgschaftserklärung des Oberbergischen Kreises für das EFRE-Projekt „Alle Inklusive“ gegenüber dem Land NRW	0737/14-20/IV
13.	Auflösung der "Oberbergische Krankenhausdienste GmbH (OKD)"	0781/14-20/LR/LS
14.	Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 LPVG; Einigung mit der Personalvertretung auf eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter	0786/14-20/I
15.	Ankauf von Teilen des sog. OAG-Gebäudes und Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO	0788/14-20/I
16.	Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus - hier: Auftrag zur Konzepterstellung	0796/14-20/LR/LS
17.	Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“	0787/14-20/III
18.	Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Produktgruppen 1.05.02 „Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und in anderen Lebenslagen“ und 1.05.03 „ Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“	0789/14-20/III
19.	Einbringung des Jahresabschlusses 2015	0793/14-20/I
20.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten	
20.1.	Umbesetzung im Bauausschuss	0693/14-20/LR/LS

20.2.	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	0767/14-20/LR/LS
20.3.	Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung	0784/14-20/LR/LS
20.4.	Umbesetzung im Kreisentwicklungsausschuss	0794/14-20/LR/LS
20.5.	Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist hier: Umbesetzungen der SPD-Fraktion im Aufsichtsrat Klinikum Oberberg GmbH	0785/14-20/LR/LS
20.6.	Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist hier: Umbesetzungen der Verwaltung	0628/14-20/LR
21.	Anträge	
22.	Anfragen	
23.	Mitteilungen	
B Nichtöffentlicher Teil		
24.	Personalangelegenheiten	
25.	Grundstücksangelegenheiten	
26.	Vertragsangelegenheiten	
27.	Vergaben	
27.1.	Baufauftragsvergabe zur Sanierung einer Stützwand in der Kreisstraße 42 in Gummersbach / Wasserfuhr	0792/14-20/IV
28.	Anträge	
29.	Anfragen	
30.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Frau Teschke –**02261 881216**– informieren. Parkmöglichkeiten bestehen auf den Parkflächen hinter dem Kreishaus sowie in der Rathaus-Tiefgarage am Rathausplatz. Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.
Klaus Grootens
- Kreisdirektor -

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0719/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	1	- öffentlich -
Betreff:		
Einführung und Verpflichtung des neuen Kreistagsmitglieds Monika Bourtscheidt		
Beschlussvorschlag:		
entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Frau Christel Kirsch (SPD) ist am 19.08.2016 verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes rückt für sie nach der Reserveliste der SPD zur Kreistagswahl vom 25.05.2014 als Ersatzbewerberin im Wahlbezirk 22 (Waldbröl I)

Frau Monika Bourtscheidt, Diezenkausener Str. 2, 51545 Waldbröl

von Nr. 32 der Reserveliste in den Kreistag des Oberbergischen Kreises nach.

Der Landrat wird Frau Bourtscheidt in den Kreistag des Oberbergischen Kreises einführen und sie zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichten.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Mitteilung Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0795/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	3	- öffentlich -
Betreff:	Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse und Beschlusskontrolle	

Kreistagssitzung am 10.03.2016

Zu TOP 8:

Verwendung von Mitteln des Kommunalinvestitionspaketes des Bundes, hier: Mögliche Errichtung eines Übungs- und Ausbildungszentrums für die Feuerwehren und Rettungskräfte

Die Thematik Übungs- und Ausbildungszentrum für die Feuerwehren und Rettungskräfte steht zur Beratung auf der Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27.10.2016 (Vorlage Nr. 0713/14-12/I).

zu TOP 13.1:

Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP/FWO/DU vom 29.01.2016 "Verwendung von Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes - AGewiS"

Bezüglich des AGewiS-Erweiterungsbaus wird auf die umfangreiche Vorlage Nr.: 0712/14-20/I verwiesen. Berichtet wurde jeweils in der Septembersitzung des Bau-, Finanz- und Betriebsausschusses.

Kreistagssitzung am 30.06.2016

Zu TOP 8:

Wechsel der Trägerschaft der AWO Kindertageseinrichtungen Anna Zammert (Bergneustadt), Marie Schlei (Bergneustadt), Helene Lange (Nümbrecht), Anne Frank (Nümbrecht), Emma Schulze (Reichshof), Büscherhof (Waldbröl) und Kindertreff Eichen (Waldbröl)

Die bis zum 31.07.2016 in der Trägerschaft der AWO Kreisverband Oberberg/Rhein-Berg geführten Kindertageseinrichtungen Anna Zammert (Bergneustadt), Marie Schlei (Bergneustadt), Helene Lange (Nümbrecht), Anne Frank (Nümbrecht), Emma Schulze (Reichshof), Büscherhof (Waldbröl) und Kindertreff Eichen (Waldbröl) wurden zum 01.08.2016 auf den Verein für soziale Dienste Bergneustadt (VfsD) übertragen. Die Gruppenstrukturen wurden unverändert übernommen.

Zu TOP 9:

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 und Entlastung des Landrates

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 11.07.2016 angezeigt. Am 14.07.2016 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung nach den Vorgaben der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises.

Zu TOP 10:

Feststellung des Jahresabschlusses der AGewiS zum 31.12.2015 und Entlastung der Betriebsleitung / Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses 2015 und Entlastung des Betriebsausschusses

Der vom Kreistag festgestellte Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 25.07.2016 angezeigt. Am 08.08.2016 erfolgte die öffentliche Bekanntmachung nach den Vorgaben der Hauptsatzung des Oberbergischen Kreises.

Zu TOP 13:

Beteiligung am EFRE-Förderwettbewerb „Erlebnis NRW“ mit dem Projekt „alle inklusive – barrierefrei & seniorengerecht“

Zur Beteiligung am Förderwettbewerb ist eine Bürgschaftserklärung des Oberbergischen Kreises erforderlich. Unter der Vorlagen-Nr. 0737/14-20/IV wird in der Kreistagsitzung am 27.10.2016 hierüber beraten.

Zu Top 15.1.:

**Maßnahmen zur Standardreduzierung;
Aufstellung eines Doppelhaushaltes 2017/2018
Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und FDP/FWO/DU vom 10.06.2016**

Der Entwurf des Doppelhaushalts 2017/18 wird in der Kreistagsitzung am 27.10.2016 durch den Landrat eingebracht.

Zu TOP 15.2.:

Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus;

Antrag der Kreistagsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE vom 25.06.2016

Das am 22.09.2016 im Ältestenrat abgestimmte Interessenbekundungsschreiben des Oberbergischen Kreises wurde am 26.09.2016 bei der Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus eingereicht.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0783/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	7	- öffentlich -
Betreff:		
TTIP, CETA und TiSA - Verhandlungssachstand		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag nimmt die Informationen aus den Veröffentlichungen der zuständigen Bundesministerien zum Verhandlungsstand in Sachen TTIP, CETA und TiSA zur Kenntnis.		
Optional:		
<p>2. Eine abschließende Beratung über die Anregung des BUND sowie eine abschließende Beschlussfassung über den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE soll in der Sitzung des Kreistages am [...] erfolgen.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Anregung des BUND-Kreisverbands vom 22.10.2015 sowie der gleichlautende Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zu den Themen:

- TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership)
- CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement)
- TiSA (Trade in Services Agreement)

(Vorlage Nr. 0489/14-20/LR/KD und 0520/14-20/LR) wurden in den Sitzungen des Kreistags am 29.10.2015 (betrifft Antrag DIE LINKE) und des Kreisausschusses am 26.11.2015 (betrifft Anregung BUND) vertagt und zur weiteren Beratung an den Kreistag verwiesen, sobald die Inhalte der Abkommen ausreichend bekannt sind. Nachfolgende Ausführungen geben einen Überblick über die verfügbaren Informationen und Verhandlungsstände der Abkommen.

Bei der Aushandlung eines Handelsabkommens gibt es drei wesentliche Phasen – Mandat, Verhandlungen und Entscheidung.

Damit die 28 Regierungen der Mitgliedsstaaten der EU nicht einzeln an die jeweiligen Verhandlungspartner herantreten, sondern diese Verhandlungen zentral geführt werden können, hat der Europäische Rat der EU-Kommission zu den o.g. Handelsabkommen ein Mandat erteilt. Das Mandat besteht aus sogenannten Verhandlungsrichtlinien, die die inhaltliche Ausgestaltung der Abkommen in den Grundzügen festlegen. Die Verhandlungsmandate zu den einzelnen Abkommen sind online einsehbar:

TTIP (Juni 2013):

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/ttip-mandat,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

CETA (April 2009):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9036-2009-EXT-2/de/pdf>
<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-12838-2011-EXT-2/de/pdf>

TiSA (März 2013):

<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6891-2013-ADD-1-DCL-1/de/pdf>

TTIP und TiSA befinden sich demnach bereits mehrere Jahre in der zweiten Aushandlungsphase, den Verhandlungen. Zu CETA liegt bereits der Entwurf der finalen Fassung vor, sodass hier nun die Entscheidung bevorsteht. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Sachstand Anfang Oktober 2016.

Verhandlungsstand TTIP:

TTIP ist ein geplantes Freihandels- und Investitionsschutzabkommen in Form eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen der Europäischen Union und den USA.

Für TTIP haben seit Juli 2013 insgesamt 14 Verhandlungsrunden stattgefunden. Die 15. Verhandlungsrunde findet in der 40. KW statt. Nach wie vor ist für keines der 27 bis 30 Kapitel des Abkommens eine Einigung erzielt worden, auch wenn es in einigen Bereichen Annäherungen gibt. Informationen zu den verhandelten Themenfeldern sind auf der Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zusammengefasst:

<http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TTIP/verhandlungsprozess.html>

Für die Regelungen, die den kommunalen Bereich betreffen, wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft auf der Internetseite <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TTIP/aqs.html> insbesondere zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Gibt es Bereiche von Dienstleistungen, die ausdrücklich vom TTIP-Abkommen ausgenommen werden sollen?

Ja. Audiovisuelle Dienstleistungen sind nicht vom Verhandlungsmandat für die EU-Kommission erfasst. Für welche weiteren Bereiche Vereinbarungen getroffen werden, wird die Bundesregierung abhängig vom Angebot der USA in Abstimmung mit den Ressorts und den Ländern festlegen. Dabei beachtet die Bundesregierung die besondere Rolle der öffentlichen Daseinsvorsorge, der kulturellen Dienstleistungen und der jeweiligen Besonderheiten der Dienstleistungen.

Die Entscheidungsfreiheit regionaler Körperschaften wie z.B. Kommunen darüber, wie sie die Daseinsvorsorge organisieren, soll vom geplanten TTIP-Abkommen unberührt bleiben. Der Gestaltungsspielraum für die Zukunft soll gewahrt bleiben. Die Bundesregierung setzt sich außerdem dafür ein, dass im Kulturbereich keine zusätzlichen Verpflichtungen für Deutschland bzw. für die EU vereinbart werden, die über bestehende WTO/GATS-Verpflichtungen hinausgehen.

Welchen Einfluss hat TTIP auf die öffentliche Daseinsvorsorge?

Die öffentliche Daseinsvorsorge wird durch TTIP nicht angetastet. Das hohe Schutzniveau für bestimmte grundlegende Dienstleistungen auf lokaler Ebene in Bezug auf Wasser, Gesundheit und Bildung in Europa steht nicht zur Debatte.

Im Verhandlungsmandat der Europäischen Kommission zu TTIP, das auch auf Betreiben der Bundesregierung veröffentlicht wurde, ist verankert, dass die hohe Qualität der öffentlichen Daseinsvorsorge in der EU erhalten bleiben soll. In die-

sem Punkt sind sich die Chefunterhändler der EU-Kommission und der USA einig, was sie auch öffentlich bekundet haben. Für den Bereich der Daseinsvorsorge wird es eine besondere Regelung für sog. "public utilities" geben, die eine weitere Marktöffnung gegenüber den USA ausschließt. Die Regelung entspricht in ihrer Reichweite der Regelung zur Daseinsvorsorge, die seit 20 Jahren im Rahmen der WTO gilt. Diese Rechtslage wird fortgeschrieben und nicht verändert.

Das bedeutet, dass keine Verpflichtung zur Privatisierung geschaffen wird. Es können weiter Monopole bestehen und ausschließliche Rechte eingeräumt werden. Die Kommunen können auch dort, wo keine Monopole bestehen, unverändert ihre Aufgaben wahrnehmen. Auch der Spielraum für künftige Maßnahmen bleibt erhalten.

Verhindert TTIP eine Rekommunalisierung von öffentlichen Dienstleistungen?

Nein. Die Kommunen werden durch TTIP nicht gehindert, Aufgaben im Bereich der Daseinsvorsorge von Privaten zurückzuholen.

Für die Neuerteilung von Konzessionen wird TTIP keine Regeln enthalten, die über das bestehende europäische und nationale Recht hinausgehen, auch was sog. "Inhouse"-Geschäfte betrifft. Der Rükckerwerb von Unternehmensanteilen durch eine Kommune ist privatrechtlich zu beurteilen und kein Thema von TTIP.

Hinzu kommt, dass sich Deutschland im Bereich der Daseinsvorsorge Politikspielraum auch für die Zukunft sichern wird. Deutschland wird für diesen Bereich in TTIP Sonderregeln verankern, die nicht einer sog. "Sperrklinken"- oder "Ratchet"-Klausel unterliegen. Die "Ratchet"-Systematik findet daher in den aus deutscher Sicht sensiblen Bereichen der öffentlichen Daseinsvorsorge, der Bildung, der Gesundheit, der sozialen Dienste und bei der Wasserversorgung keine Anwendung. In diesen Bereichen kann Deutschland Marktöffnungen auch künftig frei festlegen, hinter das aktuelle Öffnungsniveau zurückgehen und beispielsweise erfolgte Liberalisierungen wieder zurückzunehmen. Das ist gut für Kommunen, die Monopole wiederherstellen oder exklusive Rechte neu einräumen möchten.

Führt TTIP zu Privatisierungen im Bereich der Wasserversorgung oder Abwasserdienstleistungen?

Nein, die Wasserversorgung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge wird von TTIP nicht berührt.

Die Trinkwasserversorgung gehört zu den klassischen Bereichen der kommunalen Daseinsvorsorge. Auch hier wird Deutschland keine neuen Verpflichtungen zur Marktöffnung übernehmen. Das heißt: Die Spielräume der deutschen Kommunen im Bereich der Wasserversorgung werden durch TTIP nicht eingeschränkt.

Verhandlungsstand CETA:

CETA ist ein geplantes europäisch-kanadisches Freihandelsabkommen.

Die inhaltlichen Verhandlungen sind seit August 2014 abgeschlossen. Anschließend fand die sogenannte „Rechtsförmlichkeitsprüfung“ statt. Die Prüfung wurde von Juristen in Brüssel und Berlin durchgeführt und sollte rechtliche Problemstellungen aufdecken. Nach Abschluss wurde am 8. Juli 2016 die deutsche Textfassung des Vertrags veröffentlicht:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-vorschlag-fuer-einen-beschluss-ueber-die-unterzeichnung-des-wirtschafts-und-handelsabkommens-zwischen-kanada-und-der-eu,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Die EU-Kommission hat am 5. Juli 2016 dem Rat der EU vorgeschlagen, das geplante Freihandelsabkommen CETA als ein "gemischtes Abkommen" abzuschließen. Verbunden mit der Beschlussempfehlung ist auch die Empfehlung des Beschlusses der vorläufigen Anwendung des Abkommens.

Durch die Klassifizierung als gemischtes Abkommen fallen nicht alle Bereiche des Abkommens in die gemeinsame Handelspolitik der EU. Manche Teile sind in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedsstaaten verblieben. Deshalb müssen auch die nationalen Parlamente dem Abkommen zustimmen. Neben Kanada und der Europäischen Union werden damit auch alle 28 EU-Mitgliedsstaaten Vertragsparteien sein.

Eine vorläufige Anwendung der Regelungen, kann jedoch bereits nach Zustimmung des Europäischen Rates eintreten, also bevor das Abkommen abschließend in den Mitgliedsstaaten ratifiziert wird. Dazu müssen mindestens 15 der 28 Mitgliedsländer zustimmen, die zugleich 65 Prozent der EU-Bevölkerung stellen. Das Vorgehen entspricht ständiger Praxis, da die anschließenden Ratifizierungsprozesse meist mehrere Jahre dauern. Die Teile des CETA-Vertrages, die nicht von der vorläufigen Anwendung umfasst sind, können erst nach der Ratifizierung durch alle Mitgliedsstaaten der EU in Kraft treten.

Ein Gutachten, das durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegeben wurde, beschreibt welche Regelungsinhalte zum „gemischtem Teil“ des Abkommens gehören:

<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

Aktuell ist vorgesehen, dass CETA am 18. Oktober von den EU-Handelsministern

verabschiedet wird. Am 27. Oktober steht die Unterzeichnung des Paktes beim europäisch-kanadischen Gipfel in Brüssel an.

Für den 13. Oktober wird weiterhin eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu diversen Eilanträgen erwartet, die auf das Verbot einer vorläufigen Anwendung des Abkommens in Deutschland zielen.

Für die Regelungen, die den kommunalen Bereich betreffen, wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft auf der Internetseite <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/CETA/fags.html> insbesondere zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Öffentliches Auftragswesen

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens hat die Europäische Kommission einen großen Verhandlungserfolg erzielt. Der CETA-Entwurf sieht einen großen Schritt zur Marktöffnung vor, insbesondere weil in Kanada künftig auch die Provinzen und Kommunen ihre Beschaffungsmärkte für europäische Anbieter öffnen müssen. Der größte Teil öffentlicher Aufträge wird auf regionaler oder kommunaler Ebene vergeben. Deutschland ist beim öffentlichen Auftragswesen für Anbieter aus dem Ausland ohnehin seit Langem offen, mit CETA gilt das dann auch für deutsche Unternehmen in Kanada.

2011 beliefen sich die ausgeschriebenen Verträge kanadischer Gemeinden Schätzungen zufolge auf insgesamt 112 Mrd. kanadische Dollar (etwa 82 Mrd. Euro), was fast 7 Prozent des kanadischen BIP entspricht. Auf Bundesebene beliefen sich die öffentlichen Aufträge demgegenüber nur auf ein Volumen von 15-19 Milliarden kanadische Dollar (2008).

Die europäischen Unternehmen sind die ersten ausländischen Firmen, die einen derart umfangreichen Zugang zu öffentlichen Aufträgen in Kanada erhalten. Selbst NAFTA bietet keine derart weitgehenden Geschäftschancen. Die Möglichkeit für öffentliche Auftraggeber, soziale und ökologische Standards in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht einzufordern, wird durch das Abkommen nicht eingeschränkt.

Welche Auswirkungen hat CETA auf Ausschreibungen durch deutsche Kommunen?

Viele Kommunalpolitiker haben die Sorge, dass im CETA neue Ausschreibungspflichten auf die Kommunen zukommen oder Ausschreibungsbedingungen durch CETA neu vorgegeben werden. Das ist jedoch nicht der Fall.

Marktöffnung für den Bereich öffentlicher Ausschreibungen heißt nur: Wenn geschrieben wird, soll ein Anbieter aus Kanada nach den gleichen Bedingungen

teilnehmen können wie einer aus Deutschland. Das ist aber in Deutschland schon jetzt der Fall. Denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten teilnehmen. CETA schafft also keinen neuen Zwang zur Ausschreibung.

Ob ausgeschrieben wird oder ob ein kommunales Unternehmen beauftragt wird, kann weiterhin nach Maßgabe des geltenden Rechts entschieden werden. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Kommunen oder anderen ausschreibenden Stellen festgelegt werden.

Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor soziale und ökologische Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis nichts.

Andererseits schafft CETA allerdings deutlich besseren Marktzugang für unsere Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen in Kanada.

Keine Öffnungsverpflichtungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge

Die Bundesregierung hat erfolgreich darauf geachtet, dass die EU und Deutschland im Rahmen von CETA den Spielraum behalten, Maßnahmen zur Gestaltung und Organisation der Daseinsvorsorge und zur Regulierung insbesondere in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Soziales, Umwelt (u. a. Wasser), Kultur und Medien aufrecht zu erhalten und auch zukünftig zu ergreifen. CETA enthält weder eine Verpflichtung zur Privatisierung dieser Bereiche noch verhindert es die jederzeitige Rekommunalisierung privatisierter Bereiche.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten haben allgemein für die Daseinsvorsorge sowie speziell für die Bereiche Bildung, Gesundheit, Sozialdienstleistungen, Kultur und Wasserversorgung breite Vorbehalte in Annex II verankert. Mit CETA werden hier also keine neuen Marktöffnungsverpflichtungen im Vergleich zu dem seit 1995 geltenden WTO-Recht übernommen.

Diese Vorbehalte unterliegen auch nicht der sogenannten Ratchet- oder Sperrklinkenklausel. Die Ratchet- oder Sperrklinkenklausel findet nur Anwendung auf bestehende Maßnahmen, die in Annex I aufgelistet wurden. Sie gibt vor, dass interne Liberalisierungen ihrerseits zum Gegenstand der Marktöffnung werden. Die Vorbehalte in Annex II hingegen gewähren der EU und ihren Mitgliedstaaten den Spielraum, beschränkende Maßnahmen einzuführen und auch künftig je nach den Bedürfnissen vor Ort einen Bereich zu liberalisieren oder Marktöffnungen wieder zurückzunehmen. Sie sichern damit Politikspielraum für die Zukunft.

Inwieweit sind Kommunen von CETA betroffen?

CETA enthält eine Generalausnahme für die kommunale Ebene. Anders ausgedrückt: Maßnahmen auf kommunaler Ebene müssen nicht verändert und gesondert gelistet werden, auch wenn sie mit den in CETA eigentlich vorgesehenen

Öffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht im Einklang stehen. Da für die Daseinsvorsorge zudem eine Generalausnahme gilt (s. [3. Keine Öffnungsverpflichtungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge](#)), können die Kommunen hier auch künftig neue Regulierungen erlassen, ohne Beschränkungen durch CETA.

Keine Pflichten zur Privatisierung bzw. Möglichkeit der Rekommunalisierungen?

CETA oder andere Handelsabkommen verpflichten nicht zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen, d. h., Handelsabkommen sind grundsätzlich kein Mittel zur Privatisierung.

CETA versperrt auch nicht den Weg, wenn einmal privatisierte Dienstleistungen, wie etwa die Wasserversorgung, wieder in kommunale Hand genommen werden sollen.

Sogenannte Sperrklinken- oder Ratchetklauseln finden im Bereich Daseinsvorsorge keine Anwendung. Auch Rekommunalisierungen bleiben mit CETA möglich.

Verhandlungsstand TiSA:

TiSA ist eine Sammlung von Vereinbarungen zum Dienstleistungssektor in Form eines völkerrechtlichen Vertrags zwischen 23 Parteien. Beteiligt sind Australien, Chile, Costa Rica, die EU, Hongkong, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Liechtenstein, Mauritius, Mexiko, Neuseeland, Norwegen, Pakistan, Panama, Peru, die Schweiz, Südkorea, Taiwan, die Türkei und die USA.

Seit dem Start der Verhandlungen im April 2013 fanden 18 Verhandlungsrunden statt. Die Teilnehmer einigten sich im September 2013 auf ein Basisdokument. Bis Ende 2013 gaben die meisten Teilnehmer bekannt, welche ihrer Dienstleistungsmärkte sie zu öffnen bereit sind und bis zu welchem Grad. Die grundlegenden Positionspapiere wurden veröffentlicht, endgültig abgestimmte Texte wurden von öffentlichen Stellen bisher nicht zur Verfügung gestellt:

<http://trade.ec.europa.eu/doclib/press/index.cfm?id=1133> (englisch)

Für die Regelungen, die den kommunalen Bereich betreffen, wird seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft auf der Internetseite <http://www.bmwi.de/DE/Themen/Aussenwirtschaft/Freihandelsabkommen/TiSA/aqs.did=644244.html> insbesondere zu folgenden Fragen Stellung genommen:

Was bedeutet TiSA für die öffentliche Daseinsvorsorge?

Mit den Verhandlungen zum TiSA-Abkommen wird nicht das Ziel einer Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen in Deutschland verfolgt. Für den Bereich

Daseinsvorsorge werden von Deutschland auch keine Verpflichtungen zur Marktöffnung übernommen. So ist bereits jetzt in den Verpflichtungslisten - wie in allen anderen Freihandelsverhandlungen der EU auch - eine breite Ausnahme für die öffentliche Daseinsvorsorge enthalten. Es ist auch nicht angestrebt, dass durch das TiSA-Abkommen Regulierungsmöglichkeiten des Staates wie z. B. der Lizenzierung von Gesundheitseinrichtungen, Kraftwerken und Abfallentsorgungsanlagen sowie die Akkreditierung von Schulen und Universitäten eingeschränkt werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o.a. Informationen ausschließlich den entsprechenden Veröffentlichungen der zuständigen Bundesministerien entnommen wurden.

Weiteres Vorgehen:

Nachdem sowohl Kreisausschuss als auch Kreistag die Angelegenheit im vergangenen Jahr zunächst vertagt hatten, um die weiteren Entwicklungen in dieser Sache abzuwarten, ist zu entscheiden, ob die Voraussetzungen für eine abschließende politische Beratung und Beschlussfassung im Kreistag nunmehr vorliegen. Sofern gewünscht würde die Verwaltung den Sachverhalt daher zur Sitzung des Kreistages am 08.12.2016 (alternativ: 03.04.2017) erneut auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung setzen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

1. Ergänzungs-Vorlage

Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: E1-0707/14-20/I

Tagesordnungspunkt	8	- öffentlich -
Betreff:		
Entwicklung der Immobilienstruktur des OBK in den Jahren 2017 – 2023		
Beschlussvorschlag:		
<p>1. Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die strategischen Überlegungen zur Zukunft der kreiseigenen Liegenschaften fortzusetzen und einen Vorschlag zur Fortentwicklung der Immobilienstruktur, einschließlich der Veränderungen im Personalbestand zur Umsetzung im Zeitraum 2017 bis 2023 zu erarbeiten.</p> <p>2. Eine Verbesserung der schwierigen räumlichen Situation des Straßenverkehrsamtes in Gummersbach wird vorrangig angestrebt. Die Verwaltung wird deshalb beauftragt, eine Machbarkeitsstudie in Auftrag zu geben, die aufzeigt, ob ein Neubau des Straßenverkehrsamtes, z.B. auf dem Gelände der OVAG in Gummersbach Niederseßmar (ehemalige MAN-Werkstatt), eine auch in finanzieller Hinsicht gute Alternative zu einer Sanierung des Bestandsgebäudes darstellen könnte.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2017 ff.
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

1. Ausgangslage und Auftrag

In den Sitzungen des Bauausschusses wurde inzwischen mehrfach über die Immobilien des Oberbergischen Kreises sowie über den Zustand einzelner Liegenschaften berichtet. Beispielhaft wird auf Vorlage Nr. 0317/14-20/IV verwiesen, in der detaillierte Ausführungen zur Anzahl und Verwendung der vom Kreis genutzten Liegenschaften enthalten sind. Ferner wird auf die Sitzung des Bauausschusses am 23.02.2016 Bezug genommen, in welcher die Ausschussmitglieder die Räumlichkeiten des Straßenverkehrsamtes in Gummersbach-Niederseßmar zunächst besichtigten und anschließend mit einer Sachverständigen/Architektin Handlungsbedarfe diskutierten. Im Ergebnis beauftragte der Bauausschuss die Verwaltung, Vorschläge zu erarbeiten, um die bauliche Situation des Straßenverkehrsamtes zu verbessern. Sofern sich für andere Kreisliegenschaften ebenfalls Handlungsbedarfe ergeben würden, sollte die Verwaltung hierauf ebenfalls eingehen und Vorschläge erarbeiten.

a) Anzahl der eigenen und angemieteten Liegenschaften

Wie bereits in der Sitzung des Bauausschusses am 29.04.2015 ausgeführt wurde, verfügt der Oberbergische Kreis über rd. fünfzig eigene Liegenschaften, auf denen er rd. 85 Einzelgebäude nutzt. Daneben hat der Oberbergische Kreis über dreißig weitere Liegenschaften angemietet. Diese werden zum Teil als Büroflächen, aber auch zu anderen Zwecken, beispielsweise als Rettungswachen genutzt.

b) Ursachen

Die große Anzahl der eigenen und angemieteten Immobilien spiegelt die Vielfalt der Aufgaben der Kreisverwaltung, die politischen Beschlusslagen zur Präsenz des Kreises in der Fläche sowie eine jahrzehntelange kontinuierliche Arbeitsverdichtung wider, die insbesondere neuen gesetzlichen Aufgabenübertragungen geschuldet ist. Exemplarisch wird darauf hingewiesen, dass Rettungswachen kreisweit in ausreichender Anzahl und gemäß den fachlichen Vorgaben des Rettungsbedarfsplanes vorgehalten werden müssen. Ferner wurde politisch entschieden, dass das Jobcenter Oberberg in jeder einzelnen der dreizehn kreisangehörigen Kommunen räumlich präsent sein sollte. Darüber hinaus sind aufgrund politischer Beschlüsse sowohl im Norden als auch im Süden des Kreisgebietes Nebenstellen des Straßenverkehrsamtes vorzuhalten. Der Oberbergische Kreis unterhält im Kreisgebiet zudem kraft gesetzlichen Auftrags mehrere Berufskollegs und Förderschulen, eine Kreisvolkshochschule und mit der AGewiS eine wei-

tere Bildungseinrichtung.

Erinnert wird in diesem Zusammenhang ferner an die vom Landesgesetzgeber vor einigen Jahren beschlossene Übertragung der Umwelt- und Versorgungsverwaltung auf die Kreise, die Übertragung der Zuständigkeit der Elterngeldstelle, sowie an die vom Kreistag beschlossene Übernahme des Rettungsdienstes, die Gründung des Bildungsnetzwerkes sowie die Gründung des Kommunalen Integrationszentrums. Darüber hinaus hat die Umsetzung des Jugendamtskonzeptes zu einem deutlichen Aufgabenzuwachs im präventiven Bereich geführt. Schließlich haben gesetzliche Standardverschärfungen, wie neue Fallzahlenschlüssel im Bereich der Amtsvormundschaften, Verschärfungen der Chemikalienverordnung usw. zu einem erhöhten Personal- und Raumbedarf geführt.

Soweit an bestimmten Stellen – wie z.B. im Bereich der Katasterbehörde – Arbeitsplätze in der Vergangenheit durchaus in nennenswertem Umfang abgebaut werden konnten, hat sich „unter dem Strich“ ein deutlicher Aufgabenzuwachs ergeben. Auswirkungen hat dies selbstverständlich auch auf die Raumbedarfe und die Zahl benötigter Arbeitsplätze.

c) Prognose

Eine verlässliche Prognose zum Raumbedarf in den nächsten Jahren und Jahrzehnten aufzustellen, ist schwer möglich, weil zum einen gesetzgeberische Entscheidungen längere Zeit im Voraus nicht vorhersehbar sind; zum andern haben unvorhersehbare überörtliche und sogar europäische und weltweite Entwicklungen unmittelbare Auswirkungen auf den Oberbergischen Kreis und die Kreisverwaltung. Exemplarisch sei auf den Zuzug zahlreicher Flüchtlinge hingewiesen, durch den insbesondere die Ausländerbehörde, aber auch das kommunale Integrationszentrum und viele andere Dienststellen, inhaltlich, personell und räumlich vor neue Herausforderungen gestellt werden. Ferner sei darauf hingewiesen, dass aktuell auf Landesebene eine Abschaffung des sog. Freistellungsverfahrens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geplant ist. Auch diese Maßnahme wird zu nennenswerten Fallzahlensteigerungen bei der Kreisverwaltung führen. Allerdings wird auf der anderen Seite der technische Fortschritt in den nächsten Jahren weiterhin Einfluss auf die Aufgabenerledigung bei der Kreisverwaltung nehmen. Wann jedoch die erforderlichen gesetzlichen und technischen Voraussetzungen dafür endgültig geschaffen sein werden, ist nicht absehbar.

d) Stellungnahme der GPA vom 12.09.2011

Bereits bei Ihrer Prüfung im Jahr 2011 hatte die Gemeindeprüfungsanstalt NRW auf die relativ hohe Zahl der vom Oberbergischen Kreis genutzten Gebäude und einen relativ großen Flächenverbrauch pro Mitarbeiter hingewiesen und unter der Überschrift „Zentralisierung von Verwaltungseinheiten“ eine Zusammenlegung verschiedener Dienststellen angeregt. Schon deshalb waren und sind die Anregungen der GPA nachvollziehbar, weil es in der Natur der Sache liegt, dass beispielsweise die Nutzung zahlreicher Wohnhäuser einen größeren Flächenverbrauch verursacht als die Nutzung eines großen und nach aktuellen Standards errichteten funktionalen Bürogebäudes. Über ein solches Gebäude verfügt die Kreisverwaltung jedoch nicht.

2. Handlungsbedarfe und notwendige Priorisierungen

Die Kreisverwaltung hat die Anregungen aus dem Bauausschuss zum Anlass genommen, nicht nur die Frage der Zukunft des Straßenverkehrsamtes sondern auch die Frage der Zukunft der Immobilienstruktur des Kreises insgesamt in den vergangenen Wochen und Monaten intensiv zu beleuchten. Dem Kreistag zum jetzigen Zeitpunkt einen allen Aspekten genügenden Vorschlag zu unterbreiten, ist jedoch nicht möglich, da zahlreiche weitergehende Überlegungen angestellt und Prüfungen durchgeführt werden müssen, bevor tragfähige Entscheidungsgrundlagen vorhanden sind. Erforderlich ist bei alledem auch eine Priorisierung der Maßnahmen – wobei zu bedenken ist, dass sich die Anforderungen an ein Straßenverkehrsamt deutlich von den Anforderungen an andere Bauwerke unterscheiden. Einzelheiten hierzu werden in der Sitzung des Bauausschusses ergänzend erläutert.

a) Optimierung der Situation des Straßenverkehrsamtes als wesentliche Aufgabe

Die Verwaltung geht davon aus, dass der Verbesserung der baulichen Situation des Straßenverkehrsamtes in Gummersbach eine besonders hohe Priorität zuzumessen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen der Sachverständigen in der letzten Sitzung des Bauausschusses hingewiesen.

Selbstverständlich stellt dabei eine Sanierung des Bestandsgebäudes eine naheliegende Option dar. Da eine Sanierung aber als „Kernsanierung“ ausgestaltet sein müsste, wird diese – auch unter dem Aspekt der erforderlichen Auslagerung

des Straßenverkehrsamtes für den Zeitraum der Baumaßnahmen - hohe Bau- und Nebenkosten verursachen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die schwierige Parkplatzsituation am aktuellen Standort aufgrund der Lage und Größe des zur Verfügung stehenden Grundstücks nicht wesentlich verbessert werden kann.

Als eine Alternative zur Sanierung des derzeit genutzten Gebäudes sollte daher dessen Veräußerung und die Errichtung eines funktionalen Neubaus für das Straßenverkehrsamt erwogen und in Hinblick auf Machbarkeit und Finanzierbarkeit geprüft werden. Die Verwaltung hat vor diesem Hintergrund in den letzten Wochen zahlreiche Liegenschaften bereits dahingehend untersucht, ob sie unter dem Aspekt der Größe, Lage und Bebaubarkeit als alternative Standorte grds. in Frage kommen.

Die Prüfung verschiedener Standorte hat zu dem (Zwischen-)Ergebnis geführt, dass ein im Eigentum der OVAG stehendes Grundstück in Gummersbach Niederseßmar nach heutigen Erkenntnissen als grundsätzlich geeignet angesehen werden kann. Über Einzelheiten wird die Verwaltung im Bauausschuss ausführlich berichten.

Durch denkbare Kooperationen mit weiteren Beteiligten, darunter die OVAG, ließe sich auf dem Gelände inhaltlich ggf. ein „Mobilitätszentrum“ errichten, das nicht nur die Wünsche der Kunden eines Straßenverkehrsamtes sondern auch darüber hinausgehende Kundenwünsche, z.B. der Nutzer des ÖPNV, erfüllt. Die Überlegungen hierzu werden ebenfalls in der Sitzung des Bauausschusses vorgestellt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die notwendigen Baumaßnahmen ggf. durch einen Investor / im Investorenmodell umgesetzt werden könnten; denkbar wäre folglich die Errichtung des Gebäudes durch einen Dritten, der auf Basis eines längerfristigen Mietvertrages die Vorgaben des Kreises baulich umsetzt, dabei finanziell in Vorleistung tritt und dem Kreis das Gebäude nach Fertigstellung gegen Entgelt überlässt. Auf diese Weise wird auch das Land NRW den Neubau des Amtsgerichts Gummersbach umsetzen.

b) Verdichtung des Standortes Moltkestraße

Die Verwaltung geht im übrigen auf Basis erster Vorprüfungen davon aus, dass auf eine Nutzung von Außenstellen mit einem besonders hohen Flächenverbrauch künftig dadurch verzichtet werden kann, dass in unmittelbarer Nähe des Kreishauses neuer - funktionaler - Büroraum geschaffen wird. Konkrete Überlegungen

zur besseren Ausnutzung des kreiseigenen Geländes wurden verwaltungsseitig bereits angestellt.

In ähnlicher Weise wie der Rheinisch-Bergische Kreis, der das Kreishaus derzeit in erheblichem Umfang erweitert, könnte der Oberbergische Kreis hierdurch ggf. eine Verdichtung der Liegenschaften am Kreishaus vornehmen, dadurch Synergieeffekte erzielen und Verbesserungen bei Abläufen usw. erreichen. Gerade weil es im Bereich der Ausländerbehörde auch mittelfristig Handlungsbedarfe geben wird, könnten bestehende konkrete Defizite ggf. im gleichen Zug beseitigt werden.

c) Nächste Schritte

Eine positive Beschlussfassung über diese Verwaltungsvorlage vorausgesetzt, wird die Verwaltung in den kommenden Wochen die Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie in Auftrag geben, welche die Frage der Realisierbarkeit und Finanzierbarkeit der Errichtung eines Neubaus des Straßenverkehrsamtes zum Gegenstand hat und einen Kostenvergleich der Kosten einer Sanierung und eines Neubaus beinhaltet.

Darüber hinaus wird die Verwaltung die Möglichkeit einer effizienteren Flächenausnutzung des Geländes rund um das Kreishaus einer intensiven Prüfung unterziehen.

Über die Ergebnisse der Prüfungen wird die Verwaltung unter der Überschrift „Entwicklung der Immobilienstruktur des OBK in den Jahren 2017 – 2023“ in einer der nächsten Sitzungen des Bauausschusses berichten.

Ergänzung:

Im Rahmen der Vorberatungen wurde der Beschlussvorschlag unter Nr. 1 um den Zusatz „einschließlich der Veränderungen im Personalbestand“ ergänzt.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

1. Ergänzungs-Vorlage

Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: E1-0761/14-20/I

Tagesordnungspunkt	9.1.	- öffentlich -
Betreff:		
Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes		
Hier: Unterstützung von Vorhaben der Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH		
Beschlussvorschlag:		
<p>Der Kreistag beschließt, die von der Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH vorgeschlagenen Maßnahmen (siehe Anlage) mit einem Gesamtwert in Höhe von rd. 2.277.000 Euro aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu unterstützen. Der von Seiten des Oberbergischen Kreises notwendige Eigenanteil in Höhe von 207.000 Euro wird über den Haushalt 2017/2018 zur Verfügung gestellt. Soweit Maßnahmen noch in 2016 durchgeführt werden sollen, werden die Mittel überplanmäßig bereitgestellt.</p> <p>Eine Anmeldung der Maßnahmen zur Förderung bei der Bezirksregierung soll zeitnah erfolgen.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Die Verwaltung verweist auf die Vorlage 0668/14-20/I für den Finanzausschuss am 16.06.2016. Soweit darin ausgeführt wurde, die Verwaltung habe die Bezirksregierung um Mitteilung der Förderfähigkeit der von der Geschäftsführung vorgeschlagenen Maßnahmen gebeten, liegt eine Rückmeldung der Bezirksregierung Köln zwischenzeitlich vor. Diese hat sich wie folgt mit E-Mail vom 04.07.2016 dahingehend geäußert, dass die Maßnahmen aus Sicht des KIVFNG förderfähig seien. Eine Eintragung der Maßnahmen in die Datenbank sei folglich möglich und zulässig. Anschließend könne dann noch einmal das zuständige Fachdezernat eine abschließende Prüfung vornehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die vorgeschlagenen Maßnahmen in einem ersten Umsetzungsschritt zur Förderung bei der Bezirksregierung Köln durch Eintragung in die Datenbank nunmehr anzumelden. Damit wäre dann ein erheblicher Teil der zu Gunsten des Oberbergischen Kreises bewilligten Mittel entsprechend gebunden und stünde für andere Projekte nicht mehr zur Verfügung.

Im Hinblick auf die notwendigen Eigenanteile ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen der Weiterleitung von Mitteln an Dritte ein Eigenanteil sowohl der geförderten Gebietskörperschaft als auch des geförderten Dritten in Höhe von je 1/11 erforderlich ist. Demnach erhebt sich folgendes Bild:

Die Geschäftsführung der Klinikum Oberberg GmbH hat am 26.09.2016 eine an die Investitionsplanung des Klinikums angepasste fortgeschriebene Maßnahmenliste vorgelegt. Die Maßnahmen sind nach Auskunft der Geschäftsführung dem Grunde nach förderfähig. Die Gesamtinvestitionssumme verändert sich hierdurch von 2.251.850 € auf 2.276.850 € und stellt sich wie folgt dar.

Gesamtinvestitionssumme lt. Vorschlag der Geschäftsführung:	2.276.850 Euro
Eigenanteil Kreiskrankenhaus Gummersbach-Waldbröl GmbH :	206.987 Euro
Eigenanteil Oberbergischer Kreis:	206.987 Euro
Fördermittel des KInvFG:	1.862.876 Euro

Die Eigenanteile sind über den Ergebnisplan des Kreishaushaltes und damit umlagerelevant als sog. verlorener Zuschuss im Haushalt 2017/2018 vorzusehen. Für den Fall, dass einzelne Maßnahmen bereits in 2016 durchgeführt werden sollen, müssten die Mittel mit entsprechenden Auswirkungen auf das Rechnungser-

gebnis 2016 überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Den überplanmäßig bereitgestellten Mittel stehen Verbesserungen bei den Umlagegrundlagen für das Jahr 2016 gegenüber.

Die aktualisierte Maßnahmenliste, Stand 26.09.2016, ist als Anlage beigefügt.

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-

gez.

Klaus Grootens

-Kreisdirektor-

Klinikum Oberberg GmbH

KInVFöG - Maßnahmen für das Klinikum Oberberg / Zeitraum 2016, 2017

Stand: 27.09.16

Lfd Nr	Objektstandort	Maßnahmentitel	Maßnahmenbeschreibung	Zeitplan	Kostenplan	1/11 Anteil
				Maßnahmenbeginn - voraussichtliche Fertigstellung		
1	Klinik Gummersbach	Neuanschaffung Narkosegeräte	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 9: Für die Anästhesieabteilung Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung im Rahmen Operationseingriffen der Austausch der Narkosegeräte angezeigt. Zudem müssen neue zusätzliche Geräte angeschafft werden, um die Versorgung des aktuellen Patientenaufkommens gewährleisten zu können.	01.01.16-31.12.17	316.850,00 €	28.804,55 €
2	Klinik Gummersbach	Erneuerung Kälteversorgung/Anpassung an den Notstrombetrieb	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 20: Für die Kälteversorgung, u.a. für die Durchführung von Behandlungen zur Versorgung der Patienten des Kreiskrankenhaus Gummersbach bedarf es eine Erneuerung mit Anpassung an die notwendigen Kapazitäten. Eine Absicherung der Versorgung der Kälteversorgung im etwaigen Notstrombetrieb schließt diese Maßnahme ein. Dazu werden neue Anlagen geplant, ausgelegt und eingebaut.	01.01.16-31.12.17	550.000,00 €	50.000,00 €
3	Klinik Gummersbach	Erneuerung Wärmeverbundsystem	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Obereberg Nr. 22: Die Wärmeversorgung zur optimalen Versorgung der Patienten des Kreiskrankenhaus Gummersbach bedarf an eine Erneuerung mit Anpassung an die notwendigen Kapazitäten. Dazu werden Anlagen erneuert und erweitert um einen sicheren Betrieb zur Wärmeversorgung, Heizung und Brauchwasser weiterhin zu gewährleisten. Dazu werden neue Anlagen geplant, ausgelegt und eingebaut.	01.01.16-31.12.17	250.000,00 €	22.727,27 €
4	Klinik Gummersbach	Neuanschaffung Mammographiegerät	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 407: Für die Radiologieabteilung Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung im Rahmen der Diagnostik der Austausch des Mammographiegerätes angezeigt. Zudem gewährleistet dieses neue Geräte die Versorgung des aktuellen Patientenaufkommens optimal durchzuführen zu können.	01.01.16-31.12.16	250.000,00 €	22.727,27 €
5	Klinik Gummersbach	Neuanschaffung RDG (Reinigungs-/Desinfektionsgeräte ZSVA)	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 45: Für die ZSVA Abteilung Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung im Rahmen der Aufbereitung notwendiger Instrumente der Austausch der Reinigungsdesinfektionsgeräte (RDG 's) angezeigt. Zudem gewährleisten diese neuen Geräte die optimale Versorgung des aktuellen Patientenaufkommens optimal durchführen zu können. Eine Anpassung der notwendigen Software für die Dokumentation schließt die Maßnahme ein. Die Software beinhaltet auch die Steuerung der an die Reinigung sich anschließenden Dampfsterilisation.	01.01.16-31.12.17	450.000,00 €	40.909,09 €
6	Klinik Gummersbach	Anschaffung Arthroskopieturm	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 181, 397: Für die Abteilung Chirurgie Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung im Rahmen der Operationen/Eingriffe die Neuanschaffung eines Athroskopieturmes angezeigt. Zudem gewährleistet dieses neue Gerät die zeitgemäße Versorgung des aktuellen Patientenaufkommens optimal durchführen zu können. Beschaffung von notwendigen Instrumentarium zum Betrieb schließt diese Maßnahme ein.	01.01.16-31.12.16	125.000,00 €	11.363,64 €
7	Klinik Gummersbach	Ultraschallgerät	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 234: Für die Abteilung Innere Medizin Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung im Rahmen der Diagnostik/Eingriffe die Neuanschaffung eines Ultraschallgerätes angezeigt. Zudem gewährleistet dieses neue Gerät die Versorgung des aktuellen Patientenaufkommens optimal durchführen zu können. Beschaffung von notwendigen Instrumentarium zum Betrieb, schließt diese Maßnahme ein.	01.01.17-31.12.17	85.000,00 €	7.727,27 €
8	Klinik Gummersbach	Monitoring IPS Pädiatrie	Laut der laufenden Nummer der Investitionsplanung Klinikum Oberberg Nr. 431: Für die Abteilung Anästhesie Kreiskrankenhaus Gummersbach wird für die Patientenversorgung, insbesondere in den Abteilungen "Intensivstation" und "Kinderintensivstation", die Neuanschaffung des Monitorings angezeigt. Zudem gewährleisten diese neuen Geräte, die zeitgemäße Versorgung des Patientenaufkommens optimal durchführen zu können. Beschaffung von notwendigen Zubehörs zum Betrieb, schließt diese Maßnahme ein.	01.01.16-31.12.17	250.000,00 €	22.727,27 €
				Gesamtinvestitionssumme	2.276.850,00 €	206.986,36 €

Vorlage

Bauausschuss

Sitzungsdatum: 07.09.2016

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 21.09.2016

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 22.09.2016

Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0713/14-20/I

Tagesordnungspunkt	9.2.	- öffentlich -
Betreff:		
Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes		
hier: Errichtung eines Feuerwehrrübungsentrums in Engelskirchen-Brächen		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beauftragt die Verwaltung, die Planungen zur Errichtung eines Feuerwehrrübungsentrums auf den kreiseigenen Liegenschaften in Engelskirchen Brächen (ehemaliges Munitionsdepot Brächen) weiter voranzutreiben. Die hierfür notwendigen Planungsleistungen sind zu beauftragen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr 2017 ff.
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Auf Grundlage des in der März Sitzung des Kreistages erteilten Prüfauftrages haben der Kreisbrandmeister als Vorsitzender des Kreisfeuerwehrverbandes, mehrere Wehrführer der kreisangehörigen Kommunen und Vertreter der Kreisverwaltung die Überlegungen zur Errichtung eines Feuerwehrübungsgeländes auf dem kreiseigenen Grundstück in Engelskirchen Brächen zwischenzeitlich konkretisiert. Ferner wurden Gespräche mit Vertretern der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde und obere Bauaufsicht geführt, um planungsrechtliche Fragen zu besprechen. Darüber hinaus wurde eine natur- und artenschutzrechtliche Vorprüfung in Auftrag gegeben. Schließlich wurde die Frage der Förderfähigkeit der Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes einer genaueren Betrachtung unterzogen.

Im Ergebnis wird seitens der Vertreter der Feuerwehren vorgeschlagen, das Gelände in Engelskirchen Brächen künftig für eine Reihe unterschiedlicher Übungsszenarien zu nutzen. Es könnten hierfür mehrere der vorhandenen baulichen Anlagen – nach erforderlicher Ertüchtigung - genutzt werden. Anlagen, die aufgrund ihres baulichen Zustandes nicht mehr ertüchtigt werden können, sollten (-soweit finanziell vertretbar-) abgerissen werden; es entstünden dadurch im vorderen Geländebereich zusätzliche Freiflächen, die für Außenübungen genutzt werden könnten.

Die großen Außenflächen erscheinen dazu geeignet, die in einem Brandfall wichtige Positionierung und Aufstellung der unterschiedlichen Feuerwehrfahrzeuge zu proben und Übungen zum Hochwasserschutz an Gebäuden durchzuführen. Daneben kommen Übungen zu Brandlagen in Gebäuden in Betracht, wobei sowohl der Innen- als auch der Außenangriff simuliert werden könnte. Eine Vernebelung der Gebäude und der Einsatz von Atemschutz sind dabei ebenfalls denkbar. Die Anleierung von Gebäuden und ähnliche Maßnahmen wären ebenfalls Bestandteil des Übungsprogrammes. Einsätze ließen sich insoweit gut und realitätsnah simulieren und es könnten hierbei auch andere Hilfsorganisationen wie das Technische Hilfswerk usw. teilnehmen.

Bauplanungsrechtliche Situation

Nach Auffassung der Bezirksregierung Köln als Bezirksplanungsbehörde ist die Herstellung von Bauplanungsrecht für das in Rede stehende Vorhaben nicht möglich – aber wohl auch nicht zwingend erforderlich. Eine Bauleitplanung durch die Gemeinde Engelskirchen ist demnach entbehrlich.

Die Vorhaben lassen sich nämlich voraussichtlich als sog. „privilegierte Außenbe-

reichsvorhaben“ nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB verwirklichen. Demnach sind im Außenbereich Vorhaben zulässig, denen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die wegen ihrer besonderen Anforderungen an die Umgebung [...] oder wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden sollen. Hierzu dürften die angedachten Maßnahmen zählen; eine endgültige Abstimmung mit der oberen Bauaufsicht und Bezirksplanungsbehörde wird allerdings noch erfolgen.

Finanzierung der Maßnahmen

Zunächst war angedacht, die dargestellten Maßnahmen aus Mitteln des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes zu finanzieren. Dies scheidet jedoch nunmehr aus, da der einzig in Betracht kommende Förderbereich „Infrastruktur/ Städtebau“ aufgrund der o.g. Feststellungen zum Thema Planungsrecht nicht berührt ist. Ungeachtet dessen regt die Verwaltung an, das Vorhaben unter dem Aspekt der Unterstützung des Ehrenamtes gleichwohl durchzuführen. Das bereits im Eigentum des Kreises stehende Gelände in Engelskirchen Brächen könnte hierdurch einer sinnvollen Verwendung zugeführt und für die wichtigen Belange der Feuerwehren und anderen Hilfsorganisationen hergerichtet werden. Es erscheint im Übrigen vorstellbar, dass auch der Rettungsdienst des Oberbergischen Kreises und beispielsweise die Polizei das Gelände zu Übungszwecken nutzen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Kreise gemäß § 4 Abs. 1 und § 32 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) über originäre Zuständigkeiten im Bereich der sog. „weitergehenden Aus- und Fortbildung“ verfügen. Zu diesem Zweck hält die Kreisverwaltung u.a. Teilbereiche des Notfallzentrums in Kotthausen als Seminar- und Übungsstätte für die kommunalen Feuerwehren vor. Übungen im Außenbereich sind dort allerdings seit einigen Jahren nur noch ausgesprochen schwer durchführbar; denn auf großen Teilen des Außengeländes ist in den vergangenen Jahren eine Rettungswache entstanden, so dass die Möglichkeiten erheblich eingeschränkt wurden.

Erforderliche Haushaltsmittel und nächste Schritte

Bei einer angenommenen Gesamtinvestition von 500.000,- € und einer voraussichtlichen Nutzungsdauer/Abschreibungsdauer von 60 Jahren belaufen sich die jährlichen Belastungen des Haushaltes auf unter 14 Tsd. € (inkl. Finanzierungskosten, zzgl. geringfügiger Betriebskosten).

Eine positive Beschlussfassung über die Vorlage vorausgesetzt wird die Verwaltung erforderliche Haushaltsmittel in die Haushaltspläne des Jahres 2017 ff. einstellen.

gez.

Jochen Hagt

-Landrat-

gez.

Klaus Grootens

-Kreisdirektor-

Vorlage

Ausschuss für Schule und Weiterbildung

Sitzungsdatum: 12.09.2016

Finanzausschuss

Sitzungsdatum: 21.09.2016

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 22.09.2016

Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0718/14-20/III

Tagesordnungspunkt	10	- öffentlich -
Betreff: Handlungsstrategien zur Sicherung und Weiterentwicklung der kreiseigenen Berufskollegs hier: Zusammenführen des Berufskollegs Wipperfürth mit dem Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises an 2 Teilstandorten		
Beschlussvorschlag: 1. Der Kreistag beschließt die Übernahme der Schulträgeraufgaben für das bisherige Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen vom Rheinisch-Bergischen Kreis mit den in der Sitzungsvorlage dargestellten Eckpunkten. 2. Das bisherige Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen wird nach Auflösung des Zweckverbandes Bergisch Land sowie nach der Auflösung des Berufskollegs Bergisch Land ab dem 01.02.2017 als Teilstandort des Berufskollegs des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth im Gebäude des Berufskollegs Bergisch Land in Wermelskirchen fortgeführt. 3. Die Schule trägt ab dem 01.02.2017 den Namen „Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen“ 4. Der Landrat wird beauftragt, auf der Grundlage des der Sitzungsvorlage beigefügten Entwurfs mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgeraufgaben für das bisherige Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen zu schließen.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € s. Sachverhalt	Produktgruppe 1.03.02.	Haushaltsjahr 2017 ff.
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

1. Ausgangssituation:

1.1 Beschlusslage

Der Oberbergische Kreis hat im Laufe des Jahres 2013 die kreisweite Schulentwicklung mit einem Schwerpunkt auf die Förderschulen und Berufskollegs durch das Büro „Bildung und Region“ aus Bonn untersuchen lassen. Wesentliches Ergebnis für die Berufskollegs im Oberbergischen Kreis war dabei die zum Teil bereits akute, zum Teil mittelfristig zu erwartende Gefährdung einzelner Bildungsgänge des dualen Systems, insbesondere im Norden des Oberbergischen Kreises und in Wermelskirchen. Vor diesem Hintergrund empfahl der Gutachter im Rahmen der Schulausschusssitzung am 20.02.2014 die Zusammenlegung des Berufskollegs Wipperfürth und des Berufskollegs Bergisch Land zu einer Schule an 2 Teilstandorten. Auf diesem Wege könne ein demografiefestes System mit ca. 2.700 Schüler/innen entstehen, das auf Grund seiner Größe und Struktur einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Fachkräfteversorgung in der Region leisten könne.

Parallel zur gutachterlichen Untersuchung geführte Gespräche mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Köln bestätigten sowohl die prognostizierte Entwicklung als auch den sich daraus ableitenden zwingenden Handlungsbedarf. Auch von dort aus bewertete man das Zusammenführen der beiden Berufskollegs Wipperfürth / Wermelskirchen zu einer Schule mit 2 Standorten als zielführende und zukunftsweisende Reaktion auf die demografische Entwicklung der Schülerzahlen und zur Sicherstellung des Berufsschulwesens im Einzugsbereich der beiden Schulen. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Bergisch Land“, der die Ergebnisse des Schulentwicklungsgutachtens aus Oberberg zeitgleich mit o.a. Schulausschusssitzung in Oberberg am 20.02.2014 durch den seinerzeit zuständigen Schulaufsichtsbeamten Herrn LSRD Blank vorgestellt worden waren, erkannte ebenfalls Handlungsbedarf und beauftragte die zuständigen Verwaltun-

gen der Städte Wermelskirchen, Radevormwald und Hückeswagen, geeignete Ausgestaltungsmöglichkeiten einer Fusion der beiden Berufskollegs mit dem Oberbergischen Kreis zu erarbeiten.

Der Kreistag des Oberbergischen Kreises wiederum beauftragte die Verwaltung in seiner Sitzung am 03.04.2014 mit einem einstimmigen Beschluss, auf der Grundlage des vorliegenden Gutachtens Handlungsstrategien für die Sicherung und Weiterentwicklung der kreiseigenen Berufskollegs in Oberberg zu erarbeiten, hierzu auch die Möglichkeiten einer Zusammenführung der Berufskollegs Wipperfürth und Bergisch Land zu einer Schule mit 2 Standorten zu prüfen und die dafür erforderlichen Gespräche mit den beteiligten Akteuren zu führen.

1.2 Zwischenzeitliche Entwicklung der inneren Schulorganisation auf Ebene der Schulleitung in Wipperfürth und Wermelskirchen

Die Bezirksregierung in Köln als Schulaufsichtsbehörde hat die Beschlusslagen des Oberbergischen Kreistages und der Zweckverbandsversammlung Bergisch Land zum Anlass genommen, die zum Sommer 2014 vakant gewordene Schulleitungsstelle im Berufskolleg Wipperfürth nicht neu auszuschreiben sondern die Leiterin des Berufskollegs Bergisch Land in Wermelskirchen, Frau OStD Sylvia Wimmershoff im Rahmen einer Teilabordnung mit der kommissarischen Leitung des Berufskollegs Wipperfürth zu beauftragen. Die bereits zum damaligen Zeitpunkt vakante Konrektorenstelle am Berufskolleg Wermelskirchen wurde aus gleichem Grunde nicht nachbesetzt. Die am 01.08.2015 freigewordene Konrektorenstelle am Berufskolleg Wipperfürth wurde nach Ausschreibung mit Herrn StD Thilo Mücher besetzt. Herr Mücher ist daneben kommissarischer stellvertretender Schulleiter im Berufskolleg in Wermelskirchen. Zur innerschulischen Organisation der beiden bereits seit Sommer 2014 eng zusammenarbeitenden Berufskollegs fungieren Frau Schubert und Herr Olmer seither als Standortleiter/in in Wermelskirchen und Frau Hans und Herr Hillebrand als Standortleiter/in in Wipperfürth.

1.3 Rechtsrahmen zur Zusammenführung von 2 Berufskollegs zu einem Berufskolleg an 2 Standorten

Nach § 78 Abs. 2 SchulG 2014 NRW sind Kreise und kreisfreie Städte Träger der Berufskollegs. Dabei können sie sich nach § 78 Abs. 8 SchulG NRW i.V.m. § 4 Abs. 1 GKG auch als Zweckverband zusammenschließen oder in Analogie des § 78 Abs. 8 SchulG durch öffentliche-rechtliche Vereinbarung die Aufgabe des Schulträgers auf nur einen Kreis übertragen.

Zweckverbände als Schulträger von Berufskollegs, die wie der Zweckverband Bergisch Land durch Zusammenschluss von einzelnen Kommunen, die selbst nicht Träger von Berufskollegs sein können, entstanden sind, genießen zwar grundsätzlich Besitzstandswahrung für die Trägerschaft der bestehenden Schule; sie können aber – wegen Unzuständigkeit nach SchulG – weder Träger eines neuen bzw. sich erweiternden Berufskollegs noch Vertragspartner einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Trägerschaft eines solchen Berufskollegs sein. Gleiches gilt auch für die einzelnen Verbandskommunen. Damit scheidet sowohl der Zweckverband Bergisch Land als auch die Stadt Wermelskirchen als Vertragspartner des Oberbergischen Kreises für den Zusammenschluss der beiden Berufskollegs aus. Eine Vereinbarung kann zulässig und wirksam nur zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis, in dessen Gebiet das Berufskolleg Bergisch Land liegt, getroffen werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass sich der Zweckverband Bergisch Land in einem ersten Schritt auflöst und damit den Weg für eine Folgevereinbarung zwischen den beiden Kreisen frei macht.

2. Weitere Entwicklung und Stand der Erörterungen auf Verwaltungsebene

2.1 Situation des Berufsschulwesens im Rheinisch-Bergischen Kreis

Nach den Beschlussfassungen des oberbergischen Kreistages und der Zweckverbandsversammlung Bergisch Land in 2014 wurden auf Verwaltungsebene des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, der Zweckverbandskommunen und der Bezirksregierung Köln zahlreiche Gespräche in unterschiedlichsten Zusammensetzungen geführt, um die mit einer Fusion geltenden Rahmenbedingungen und die damit für die einzelnen Beteiligten jeweils verbundenen Konsequenzen zu eruieren und einschätzen zu können. Insbesondere innerhalb des Rheinisch-Bergischen Kreises, in dem die Trägerschaft für die Berufskollegs traditionell nicht beim Kreis selbst sondern in Form von unterschiedlichen – z.T. Kreis- und sogar Regierungsbezirksebene überschreitenden - Zweckverbandslösungen auf kommunaler Ebene geregelt ist, galt es zunächst, die mit einer Fusion der beiden Berufskollegs Wermelskirchen und Wipperfürth verbundene neue Rolle des Rheinisch-Bergischen Kreises für die dortige Trägerlandschaft auszuloten und zu bewerten. Im Rahmen des hierfür notwendigen Meinungsbildungsprozesses war es für den Rheinisch-Bergischen Kreis von besonderer Bedeutung, insbesondere die zu erwartende Entwicklung des Berufskollegs Bergisch Land in Wermelskirchen nochmals einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Auf Veranlassung des Rheinisch-Bergischen Kreises hat die Stadt Wermelskirchen hierzu ein ergänzendes Gutachten zur dortigen Schulentwicklung in Auftrag gegeben,

das durch das Büro „Bildung und Region“ im Oktober 2015 vorgelegt worden ist. Das Gutachten bestätigt nochmals die Notwendigkeit der Fusion der Berufskollegs in Wermelskirchen und Wipperfürth zur zukünftigen Sicherstellung der wohnortnahen Berufsschule im Norden der Kreise Rhein-Berg und Oberberg und kommt zu dem Ergebnis, dass hierzu auch vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren Standortschließungen in Wermelskirchen oder Wipperfürth indiskutabel sind. Es gelte vielmehr, die Angebote an beiden Standorten soweit und solange wie möglich doppelt vorzuhalten und gemeinsam weiterzuentwickeln.

2.2 Aktuelle Entwicklung der Schülerzahlen und der Bildungsgänge an den Berufskollegs Wipperfürth und Bergisch Land in Wermelskirchen

Tatsächlich bekräftigt auch die Schülerzahlentwicklung der letzten Jahre für beide Standorte eine Kontinuität des Bedarfs und der Nachfrage ebenso wie Spielraum für einen untereinander abgestimmten Ausbau des bestehenden Angebotes.

So haben sich die Schülerzahlen an beiden Standorten – getrennt nach Berufsschule und Bildungsgängen in Vollzeit – wie folgt entwickelt.

Standort Wipperfürth:

	Vollzeitschüler	Teilzeitschüler	Schüler insgesamt
2012/2013	610	1067	1677
2013/2014	594	1038	1632
2014/2015	620	1049	1669
2015/2016	618	974	1592

Standort Wermelskirchen:

	Vollzeitschüler	Teilzeitschüler	Schüler insgesamt
2012/2013	552	462	1014
2013/2014	551	462	1013
2014/2015	557	462	1019
2015/2016	524	441	965

Für das Schuljahr 2016/2017 liegen noch keine verlässlichen Zahlen vor. Hier muss zunächst das Ergebnis der amtlichen Schulstatistik, die zum Stichtag 01.10.2016 erhoben wird, abgewartet werden. Allerdings lässt sich bereits jetzt feststellen, dass das bestehende Angebot an beiden Standorten im neuen Schuljahr nicht nur aufrechterhalten werden kann, sondern mit der Fachschule für So-

zialpädagogik am Berufskolleg in Wipperfürth und dem Wirtschaftsgymnasium in Wermelskirchen an beiden Standorten eng aufeinander abgestimmt weiterentwickelt werden konnte.

2.3 Zielsetzungen der Gespräche auf Verwaltungsebene

Auf Basis der zuvor beschriebenen Grundlagen haben der Oberbergische Kreis, der Rheinisch-Bergische Kreis und die Stadt Wermelskirchen für den Zweckverband Bergisch Land und als Eigentümerin des Gebäudes in Wermelskirchen seit Ende Januar 2016 gemeinsam an einem Vorschlag zur konkreten Ausgestaltung einer Zusammenführung der beiden Berufskollegs in Wipperfürth und Wermelskirchen zu einem Berufskolleg an 2 Standorten gearbeitet. Gemeinsame und wichtige Zielsetzungen der Verhandlungen waren dabei insbesondere:

- die nachhaltige Erhaltung der beiden Standorte,
- die Sicherstellung eines weiterhin attraktiven und bedarfsgerechten Bildungsangebotes im Einzugsgebiet der beiden Berufskollegs in Wipperfürth und Wermelskirchen,
- eine gleichermaßen effiziente wie klare und schlanke Wahrnehmung der mit der Schulträgerschaft für 2 Standorte verbundenen Aufgaben und
- eine ausgewogene, für die einzelnen Regionen und Partner gegenüber der bisherigen Regelung möglichst kostenneutrale Gestaltung der mit einer Fusion verbundenen Belastungen.

3. Gemeinsamer Lösungsvorschlag der Verwaltungen für die Sicherung einer wohnortnahen Berufsschule im Norden des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises

3.1 Wesentliche Eckpunkte des Vorschlages

In enger Zusammenarbeit – auch mit der Bezirksregierung in Köln – wurden verwaltungsseits folgende Eckpunkte für die Sicherung einer wohnortnahen Berufsschule im Norden des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises formuliert.

1. Der Zweckverband Bergisch Land löst sich zum 01.02.2017 auf. (zuständig: Räte der Städte Wermelskirchen, Radevormwald und Hückeswagen, Zweckverbandsversammlung Bergisch Land)

2. Der Rheinisch-Bergische Kreis übernimmt die Trägerschaft für das Berufskolleg „Bergisch Land“ in Wermelskirchen (zuständig: Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises)
3. Das Berufskolleg „Bergisch Land“ in Wermelskirchen wird als eigenständige Schule aufgelöst (zuständig: Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises) und ab dem 01.02.2017 als Teilstandort des Berufskollegs des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth im Gebäude des aufgelösten Berufskollegs „Bergisch Land“ in Wermelskirchen fortgeführt. (zuständig: Kreistage des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises)
4. Der Hauptstandort des Berufskollegs ist in Wipperfürth. (zuständig: Kreistage des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises)
5. Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis treffen eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme der Schulträgeraufgaben für das bisherige Berufskolleg Bergisch Land und den Betrieb des Berufskollegs mit dem Hauptstandort Wipperfürth und dem Teilstandort Wermelskirchen. (zuständig: Kreistage des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises)
6. Der Oberbergische Kreis übernimmt die Aufgabe des Schulträgers im delegierenden Verfahren und ist ab dem 01.02.2017 für die Organisation und Führung des fusionierten Berufskollegs insgesamt verantwortlich. (zuständig: Kreistage des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises)
7. Die Schule trägt ab dem 01.02.2017 den Namen „Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen“ (zuständig: Kreistag des Oberbergischen Kreises)
8. Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte beim Oberbergischen Kreis als Schulträger. Die Kostenbeteiligungspflicht des Rheinisch-Bergischen Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler/innen mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler/innen mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis.
9. Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren.
10. Die Umlage des mit dem Betrieb des Bergischen Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen für die beiden Kreise jeweils verbleibenden finanziel-

len Aufwandes auf die kreisangehörigen Kommunen regelt jeder Kreis in eigener Zuständigkeit. (zuständig: Kreistage des Oberbergischen Kreises und des Rheinisch-Bergischen Kreises)

11. Der Oberbergische Kreis und die Stadt Wermelskirchen schließen mit Wirkung zum 01.02.2017 einen Mietvertrag hinsichtlich des Schulgebäudes für den Teilstandort Wermelskirchen ab.

3.2 Rechtsform der Fusion

Seitens der Verwaltung wird der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgeschlagen, nach der der Oberbergische Kreis im Wege der Delegation die Aufgaben des verantwortlichen Schulträgers übernimmt. Gegenüber einer Zweckverbandslösung werden hierdurch zukünftige Doppelstrukturen in der Gremienbeteiligung und der haushalterischen Abwicklung vermieden. Die Schulträgerschaft kann effizient und schlank im Rahmen der Schulträgereigenschaft für die weiteren Berufskollegs des Oberbergischen Kreises mit erfolgen. Gleichzeitig wird die notwendige Flexibilität gewahrt, die im Oberbergischen Kreis bewährte zentrale und kreisweit abgestimmte Steuerung des Berufsschulwesens in der engen Zusammenarbeit der oberbergischen Berufskollegs untereinander fortzusetzen. Im Rheinisch-Bergischen Kreis werden auf diesem Wege die dort historisch gewachsenen Zweckverbandslösungen berücksichtigt. Zusätzlich wird in beiden Kreisen Spielraum für zukünftig eventuell entstehende Handlungserfordernisse für die Schulentwicklungsplanung auch der anderen Berufskollegstandorte innerhalb der beiden Kreisgebiete gelassen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist dieser Vorlage im Entwurf als **Anlage** beigefügt. Die Regelungen berücksichtigen zum einen die Erfahrungen des Oberbergischen Kreises im Betrieb von Berufskollegs und der fortlaufenden Weiterentwicklung eines am regionalen Bedarf orientierten beruflichen Bildungsangebotes und zum anderen die Interessen des Rheinisch-Bergischen Kreises an einer zukünftig mitgestaltenden und –wirkenden Funktion bei der zukünftigen Entwicklung des Bergischen Berufskollegs mit den Standorten Wipperfürth und Wermelskirchen. Zu diesem Zwecke enthält die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit § 1 konkrete Regelungen sowohl für die Zusammenarbeit der beiden Kreise auf Verwaltungsebene als auch mit § 6 Verabredungen zu den jeweils notwendigen kommunalpolitischen Beratungen und Beschlüssen.

3.3 Zeitplan

Die Fusion der beiden Berufskollegs Wipperfürth und Bergisch Land wird zum Beginn des 2. Halbjahres des Schuljahres 2016/2017 zum 01.02.2017 angestrebt.

Die erforderliche Beteiligung der Schulkonferenzen durch die Schulträger ist inzwischen erfolgt.

Die Schulkonferenz des Berufskollegs in Wipperfürth und die Schulkonferenz des Berufskollegs Bergisch Land in Wermelskirchen fassten in ihren jeweils am 24.08.2016 stattgefundenen Sitzungen folgende gleichlautende Beschlüsse:

„Die Schulkonferenz begrüßt die Planungen, das bisherige Berufskolleg Bergisch Land in Wermelskirchen nach Auflösung des Zweckverbandes Bergisch Land ab dem 01.02.2017 als Teilstandort des Berufskollegs des Oberbergischen Kreises in Wipperfürth im Gebäude des Berufskollegs Bergisch Land in Wermelskirchen fortzuführen.“

Die Zweckverbandsversammlung Bergisch Land wird am 07.09.2016 über die Auflösung des Zweckverbandes Bergisch Land beschließen. Hierüber sowie über die Beschlussergebnisse und die aktuelle Beschlusslage in den Mitgliedskommunen Wermelskirchen, Radevormwald und Hückeswagen wird die Verwaltung in der Sitzung am 12.09.2016 berichten.

Die beabsichtigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen Kreis und dem Rheinisch-Bergischen Kreis soll nach entsprechender Vorberatung in den jeweiligen Fachausschüssen und nach Beschlussfassung des Kreistages des Oberbergischen Kreises am 27.10.2016 und des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises am 29.09.2016 der Bezirksregierung Köln (Schulaufsicht in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht gem. § 78 Abs. 8 SchulG) zur Genehmigung vorgelegt werden. An gleicher Stelle wird auch über die Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Bergisch Land entschieden. Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde mit der Bezirksregierung Köln vorabgestimmt; die Genehmigungsfähigkeit der Vereinbarung in der beigefügten Entwurfsfassung (s. Anlage 1 zur Sitzungsvorlage) wurde von dort aus termingerecht noch vor dem 01.02.2017 in Aussicht gestellt.

3.4 Kostenregelungen

Zwischen den Verhandlungspartnern auf Verwaltungsebene besteht Einvernehmen, dass Zielsetzung aller Überlegungen immer auch eine ausgewogene, für die

einzelnen Regionen und Partner gegenüber der bisherigen Regelung möglichst kostenneutrale Gestaltung der mit einer Fusion verbundenen Belastungen sein muss. Dieses Ziel wird durch den mit einer Fusion der beiden Berufskollegs in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises verbundenen Zustrom der Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) und der Schulpauschale auch erreicht. Der Oberbergische Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis erhalten jährlich entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes unmittelbar anteilig die Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) für die Schüler an beiden Standorten sowie in gleicher Weise auch die Schulpauschale unmittelbar. Der jeweilige Anteil entspricht dem vereinbarten Anteil an der Kostenbeteiligung. Ein möglicher zeitweiliger Wegfall von Schlüsselzuweisungen, wie er in der Vergangenheit bei den Kommunen des Zweckverbandes wegen einer Abundanz der Finanzkraft eintreten konnte, ist somit nicht mehr zu erwarten. Dies stellt eine Verbesserung der Finanzierung dar.

Auf der Aufwandsseite wird zunächst davon ausgegangen, dass es hier zu keinen großen Veränderungen gegenüber dem jetzigen Aufwand der Kostenträger kommen wird. Zur Angleichung der unterschiedlichen Bedingungen in der Bereitstellung der Gebäude – Eigentüternutzung in Wipperfürth einerseits und Mieternutzung eines Gebäudes im Eigentum der Stadt Wermelskirchen andererseits – soll den Kosten für die tatsächliche Kaltmiete für das Gebäude in Wermelskirchen eine kalkulatorische Kaltmiete für die Gebäudenutzung in Wipperfürth gegenübergestellt werden. Auf diesem Wege bleibt eigentumsbedingter Aufwand für beide Standorte in der zukünftigen Kostenauseinandersetzung zwischen den beiden Kreisen außen vor. Weitere Veränderungen ergeben sich auf der Aufwandsseite außerdem durch die geplante Angleichung der Berechnung der Schulbudgets für beide Standorte. Einzelheiten ergeben sich aus der dem Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung als Orientierungshilfe beigefügten Übersicht über die Aufwands- und Ertragsfaktoren einer Fusion der beiden Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen. Sie wurde auf der Basis der Haushaltsansätze für das Jahr 2016 erstellt und soll im Rahmen der Haushaltsplanungen zukünftig bedarfsgerecht fortgeschrieben werden.

Bei der vorgeschlagenen Kostenaufteilung nach dem Verhältnis der Anzahl der Schüler/innen mit Wohnsitz im Oberbergischen Kreis im Verhältnis zur Anzahl der Schüler/innen mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis ergibt sich auf der Basis der Haushaltsansätze für das Jahr 2016 unter den im vorherigen Absatz näher erläuterten Annahmen eine Verteilung des Zuschussbedarfs an den Gesamtkosten von 74,62 % auf den Oberbergischen und 25,38 % auf den Rheinisch-Bergischen Kreis.

Hinzukommen für jeden Kreis die jeweiligen Kosten der Schulsozialarbeit vor Ort,

für die der Rheinisch-Bergische Kreis mittelfristig ebenfalls eine Angleichung an das Angebot im Oberbergischen Kreis anstrebt. Außerdem wird der Rheinisch-Bergische Kreis den mit der erweiterten Schulträgerschaft des Oberbergischen Kreises verbundenen Mehraufwand mit einer Zahlung im Umfang von 10% der Personalkosten einer Stelle im gehobenen Dienst der Schulverwaltung beim Oberbergischen Kreis (z.Zt. 7.600,- €) ausgleichen.

4. Auswirkungen der Fusion auf die von den oberbergischen Kommunen an den Oberbergischen Kreis zu leistende Berufsschulumlage

Wie unter 3.1 beschrieben, liegt die Kostentragungspflicht beim Oberbergischen Kreis als Schulträger, d. h. sämtliche Erträge und Aufwendungen der fusionierten Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen sind im Haushalt des Oberbergischen Kreises abzubilden.

Bedingt durch die Fusion werden die Schülerzahlen und damit auch der Zuschussbedarf für die Berufskollegs zunächst steigen. Dieser Steigerung stehen jedoch gegenüber die anteilige Kostenerstattung des Rheinisch-Bergischen Kreises sowie höhere Schlüsselzuweisungen und eine höhere Schul- und Bildungspauschale.

Zu berücksichtigen ist auch, dass für die Städte Hückeswagen und Radevormwald die bisherige Zweckverbandsumlage für das Berufskolleg Wermelskirchen entfallen würde. Für diese beiden Städte sind allerdings entsprechende Verschlechterungen bei den Schlüsselzuweisungen zu beachten.

Fasst man alle fusionsbedingten Veränderungen im Kreishaushalt und in den Haushalten der kreisangehörigen Kommunen zusammen, ergibt sich hinsichtlich der Umlagezahllast der oberbergischen Städte und Gemeinden insgesamt eine Verbesserung bezogen auf die Berechnungen für das Jahr 2016 in Höhe von insgesamt rd. 135.000 €, wobei alle Städte und Gemeinden, wenn auch systembedingt in unterschiedlicher Höhe, einen Entlastungseffekt erhalten. Damit wäre das Ziel einer möglichst kostenneutralen Gestaltung der Fusion erreicht.

Es ist nochmals in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass den vorliegenden Berechnungen im Wesentlichen der Status quo, also die Zahlen des Jahres 2016 zugrunde liegen. Selbstverständlich entwickeln sich Kosten auch im Schulwesen für alle Schulträger weiter, so dass es zu eventuellen Anpassungen im Rahmen künftiger Haushaltsplanberatungen kommen wird. Konkret sind aktuell Verbesserungen im Bereich der IT-Betreuung der Berufskollegs durch Vergabe der Aufgabe an ein externes Fachunternehmen geplant. Es handelt sich hierbei

jedoch nicht um fusionsbedingte Aufwendungen.

Zudem ist die Frage der Höhe einer zusätzlichen Entlastung oder eventuellen Mehrbelastung der Kommunen auch von den zukünftigen örtlichen Entwicklungen der Finanzkraft und den daraus resultierenden Umlagegrundlagen abhängig.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass sich die Entlastung aufgrund der Systematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes und der Veranschlagung von Landeszuweisungen im Haushalt nicht in der Berufsschulumlage abbilden lässt. Dieser Hebesatz und die daraus resultierende Zahllast werden fusionsbedingt ansteigen. Der Mehrbelastung an dieser Stelle stehen jedoch die aus der Fusion resultierenden Entlastungseffekte in der allgemeinen Kreisumlage gegenüber.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-

ENTWURF

Anlage 1

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Oberbergischen und dem Rheinisch-Bergischen Kreis über die Zusammenlegung des Berufskollegs in Wermelskirchen mit dem Berufskolleg in Wipperfürth zu einer Schule in Trägerschaft des Oberbergischen Kreises mit Hauptstandort in Wipperfürth und Teilstandort in Wermelskirchen

Aufgrund § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) in der Fassung vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 499) in Verbindung mit den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204) sowie den Beschlüssen des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom ... und des Kreistages des Oberbergischen Kreises vom ... schließen der Rheinisch-Bergische Kreis und der Oberbergische Kreis vorbehaltlich der Auflösung des Zweckverbandes für das Berufskolleg Bergisch Land und Übernahme der Schulträgerschaft durch den Rheinisch-Bergischen Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und aus Anlass zu erwartender zukünftig sinkender Schülerzahlen an Berufsschulen sollen die beiden Berufskollegs in Wipperfürth und Wermelskirchen zu einer Schule mit zwei Standorten zusammengeführt werden. Die nachfolgende Vereinbarung mit der Übertragung der Aufgaben des Schulträgers dient der nachhaltigen Sicherstellung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten und attraktiven Bildungsangebots in der Region im Rahmen des dualen Berufsausbildungssystems. Insbesondere soll durch den Zusammenschluss die ortsnahe Beschulung von Schülerinnen und Schülern in der Berufsschule gewährleistet werden.

§ 1

Schulträger/Übertragung der Aufgaben/Zusammenarbeit

(1) Die Aufgaben des Schulträgers für das Berufskolleg Wermelskirchen werden zum 01.02.2017 von dem Rheinisch-Bergischen Kreis gemäß § 78 Abs. 8 S.2 SchulG NRW i. V. m. § 23 Abs. 1 2. Alt., Abs. 2 S. 1 GkG NRW delegierend auf den Oberbergischen Kreis übertragen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich, den Rheinisch-Bergischen Kreis über alle die Schule betreffenden Maßnahmen zu unterrichten, die im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung schulorganisatorisch und finanziell von Bedeutung sind (z. B. Einrichtung, Veränderung und Neuausrichtung von Bildungsgängen insgesamt und an den beiden Standorten). Die Unterrichtung hat bereits im Vorbereitungsstadium solcher Maßnahmen zu erfolgen, um dem Rheinisch-Bergischen Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Außerdem verpflichten sich die beiden Kreise, mindestens einmal pro Jahr Kooperationsgespräche zu führen. Die Termine hierzu werden federführend vom Oberbergischen Kreis in Absprache mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis anberaumt. An diesem Termin soll die Schulleitung teilnehmen.

§ 2 Standort

(1) Der Oberbergische Kreis als Schulträger des Berufskollegs Wipperfürth richtet ab dem 01.02.2017 gemäß § 81 Abs. 2 SchulG NRW am Schulstandort des Berufskollegs in Wermelskirchen einen Teilstandort des Berufskollegs Wipperfürth ein.

(2) Hauptstandort der fusionierten Berufskollegs ist der Schulstandort des Berufskollegs Wipperfürth.

(3) Der Schulname lautet: Bergisches Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen.

§ 3 Organisation

Der Oberbergische Kreis ist für die Organisation und Führung des fusionierten Berufskollegs insgesamt verantwortlich. Er übernimmt damit als Schulträger die Rechte und Pflichten bezüglich der Beschulung von Schülerinnen und Schülern auch am Teilstandort Wermelskirchen.

§ 4 Kosten

(1) Die gesetzliche Kostentragungspflicht für die Schulträgeraufgaben liegt für beide Standorte beim Oberbergischen Kreis als Schulträger.

(2) Der Rheinisch-Bergische Kreis beteiligt sich an sämtlichen an beiden Standorten durch den Schulbetrieb entstehenden Aufwendungen, die nicht durch sonstige Erträge gedeckt sind. Als Orientierungshilfe dient die beigefügte Anlage, die auch Grundlage für die Fortschreibung von Ansätzen künftiger Haushaltsplanungen ist.

Für die Kosten der Bereitstellung der Gebäude wird die Veranschlagung einer Kaltmiete vereinbart bzw. kalkulatorisch zu Grunde gelegt. Damit können keine weiteren Instandhaltungskosten geltend gemacht werden.

Hinsichtlich des Standortes Wermelskirchen schließen der Oberbergische Kreis sowie die Stadt Wermelskirchen einen gesonderten Mietvertrag.

Die Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises bemisst sich nach dem Verhältnis der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Rheinisch-Bergischen Kreis und im Oberbergischen Kreis, die das Bergische Berufskolleg Wipperfürth und Wermelskirchen besuchen. Die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz außerhalb der beiden Kreisgebiete finden keine Berücksichtigung.

Die Abrechnung erfolgt nach Haushaltsjahren, nicht nach Schuljahren.

(3) Der Rheinisch-Bergische Kreis leistet auf die Kostenbeteiligung an den Oberbergischen Kreis jährlich eine Abschlagszahlung auf der Grundlage der Haushaltsplanung des Oberbergischen Kreises. Die Abschlagszahlung ist in 2 Raten jeweils zum 30.03. und 30.09. zu leisten.

Nach Feststellung seines Jahresabschlusses erstellt der Oberbergische Kreis eine Endabrechnung aufgrund der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen. Über- bzw.- Unterzahlungen werden vom jeweiligen Vertragspartner erstattet.

Für die Ermittlung der Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreises werden die durchschnittlichen Schülerzahlen des Bergischen Berufskollegs Wipperfürth und Wermelskirchen der amtlichen Schülerstatistik der letzten drei Jahre vor dem laufenden Haushaltsjahr zugrunde gelegt. Für das Haushaltsjahr 2017 werden somit die Schülerzahlen von 2013 bis 2015 (Stand jeweils 15.10.) zugrunde gelegt. Die Durchschnittszahlen gelten jeweils für drei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre.

(4) Die jährlichen anteiligen Schlüsselzuweisungen, die sich aufgrund des Schüleransatzes für die Berufsschüler nach dem jeweiligen Gemeindefinanzierungsgesetz ergeben, sowie weitere schülerzahlbezogene Zuweisungen (Schulpauschale/ Bildungspauschale) werden im Rahmen des Finanzausgleichs vom Land entsprechend den Regelungen des Gemeindefinanzierungsgesetzes anteilig an den Oberbergischen Kreis und den Rheinisch-Bergischen Kreis im Verhältnis der vereinbarten Kostenbeteiligung nach Abs.2 ausbezahlt. Diese unmittelbaren Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der jährlichen Kostenbeteiligung des Rheinisch-Bergischen Kreis unberücksichtigt.

§ 5

Durchführung des Schulbetriebes

Die Schule entscheidet eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der ihr für den jeweiligen Standort zur Verfügung gestellten Mittel.

§ 6

Kommunalpolitische Beratungen und Beschlüsse

(1) Vor der Fassung kommunalpolitischer Beschlüsse des Oberbergischen Kreises, die dieser in seiner Eigenschaft als Schulträger fasst und die unmittelbare Auswirkungen auf die Standorte Wipperfürth und/oder Wermelskirchen haben, erhält der Rheinisch-Bergische Kreis Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen zur Einrichtung, Änderung oder Neuausrichtung von Bildungsgängen sowie Entscheidungen, die den Haushalt betreffen. Diese Beteiligung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Beratung im zuständigen Fachausschuss des Kreistages erfolgen kann. Bei der beabsichtigten Einrichtung oder Änderung eines Bildungsganges wird der Oberbergische Kreis seinem Antrag an die Bezirksregierung in Köln die Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises beifügen. Die beiden Kreise verpflichten sich, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Entscheidung herbeizuführen.

(2) Der Oberbergische Kreis verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Schulträger, darauf hinzuwirken, dass die Schulleitung mindestens einmal jährlich in dem Schulausschuss des Rheinisch-Bergischen Kreises über die Entwicklung des Berufskollegs sowie über die Ziele und künftigen Anforderungen informiert.

§ 7

Geltungsdauer

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von einem Jahr zum Schuljahresende, erstmals zum 31.07.2022, schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist der in § 29 Absatz 4 GKG bestimmten Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Im Fall der Kündigung dieser Vereinbarung obliegen den Vertragspartnern keine Verpflichtungen und ihnen stehen keine gegenseitigen Ansprüche zu. Es erfolgt insbesondere keine Übernahme des möglicherweise frei werdenden Gebäudes durch den anderen Ver-

tragspartner. Das vorhandene Inventar an den Standorten fällt ohne finanziellen Ausgleich demjenigen Vertragspartner zu, in dessen Gebiet sich der Standort befindet.

§ 8 Änderungen, Konfliktklausel

(1) Sollten aus dem laufenden Betrieb der Schulstandorte Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung notwendig werden, erklären die Beteiligten hierzu ihre grundsätzliche Bereitschaft. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit wird von den Vertragspartnern vereinbart.

§ 9 Ergänzende Regelungen

Zur Ausführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, insbesondere zur Höhe der zu veranschlagenden fiktiven Miete für das für den Schulbetrieb erforderliche Gebäude in Wipperfürth werden erforderlichenfalls ergänzende Vereinbarungen getroffen.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung, eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende Regelung zu treffen.

Für den Fall, dass die Durchführung der Vereinbarung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar wird, verpflichten sich die Partner dieser Vereinbarung, gemeinsam nach Lösungen zu suchen, die den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde gem. § 24 GkG NRW i. V. m. § 78 Abs. 8 SchulG NRW und wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Gummersbach, den

Bergisch Gladbach, den

Landrat Oberbergischer Kreis

Landrat Rheinisch-Bergischer Kreis

Fusion Berufskolleg Bergisch Land und Wipperfürth
Übersicht über die Aufwands- und Ertragsfaktoren

Erträge (-) und Aufwendungen (+)		Haushaltsansatz 2016		
		Wermelskirchen	Wipperfürth	Summen
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00
2	Zuwendungen und allgemeine Umlage	0,00	0,00	0,00
3	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00
4	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00
	<i>Einnahmen aus Nebentätigkeit</i>	0,00	-300,00	-300,00
	<i>Mieten und Pachten</i>	-4.200,00	0,00	-4.200,00
5	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-4.200,00	-300,00	-4.500,00
	<i>Erstattung aus dem Nutzungsvertrag zwischen dem Zweckverband und der Stadt Wermelskirchen für die Nutzung von Räumen durch die Rheinische Fachhochschule e.V. Köln</i>	-3.000,00	0,00	-3.000,00
	<i>Übrige Erstattungen</i>	-1.000,00	0,00	-1.000,00
6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.000,00	0,00	-4.000,00
7	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
8	Aktivierete Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00
10	= Ordentliche Erträge	-8.200,00	-300,00	-8.500,00
	<i>Bezüge der Beamten</i>	0,00	18.912,00	18.912,00
	<i>Vergütungen Tarifbeschäftigte</i>	105.300,00	158.233,00	263.533,00
	<i>Beitr. Vers.kassen Tarifbeschäftigte</i>	8.700,00	12.833,00	21.533,00
	<i>Beiträge Sozialvers. Tarifbeschäftigte</i>	20.500,00	31.856,00	52.356,00
	<i>Beihilfen Beamte</i>	0,00	2.097,00	2.097,00
	<i>Zuführung Pensionsrückstellungen</i>	0,00	4.697,00	4.697,00
	<i>Rückstellung Beihilfe</i>	0,00	1.151,00	1.151,00
11	Personalaufwendungen	134.500,00	229.779,00	364.279,00
12	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00
	<i>Miete Schulgebäude</i>	636.000,00	876.018,00	1.512.018,00
	<i>Mietnebenkosten</i>	225.500,00	422.501,00	648.001,00
	<i>Erwerb von GWG</i>	36.700,00	41.700,00	78.400,00
	<i>Schülerbeförderung</i>	290.000,00	330.000,00	620.000,00
	<i>Lernmittelfreiheit</i>	27.700,00	39.800,00	67.500,00
	<i>EDV-Support durch RegioIT</i>	70.000,00	70.000,00	140.000,00
	<i>Verbrauchs- und Lehrmittel</i>	41.000,00	55.500,00	96.500,00
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.326.900,00	1.835.519,00	3.162.419,00
	<i>Abschreibungen für Vermögensgegenstände</i>	22.587,00	95.000,00	117.587,00
14	Bilanzielle Abschreibungen	22.587,00	95.000,00	117.587,00
	<i>Zuschuss Förderverein</i>	0,00	950,00	950,00
15	Transferaufwendungen	0,00	950,00	950,00
	<i>Personalnebenaufwendungen und Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten</i>	200,00	2.218,00	2.418,00
	<i>Versicherungen</i>	47.000,00	57.032,00	104.032,00
	<i>Geschäftsaufwendungen</i>	12.300,00	27.923,00	40.223,00
	<i>AfA auf Forderungen</i>	0,00	50,00	50,00
16	Sonstige ordentliche Aufwendungen	59.500,00	87.223,00	146.723,00
17	= Ordentliche Aufwendungen	1.543.487,00	2.248.471,00	3.791.958,00
18	= Ordentliches Ergebnis (10+17)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
19	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00
20	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00
21	= Finanzergebnis (19+20)	0,00	0,00	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (18+21)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
23	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
24	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis (23+24)	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (22+25)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00
27	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen			0,00
28	Aufwendungen aus int. Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00
29	= Ergebnis (26, 27, 28)	1.535.287,00	2.248.171,00	3.783.458,00

Vorlage

Kreisentwicklungsausschuss

Sitzungsdatum: 14.09.2016

Kreisausschuss

Sitzungsdatum: 22.09.2016

Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0735/14-20/IV

Tagesordnungspunkt	11	- öffentlich -
Betreff: Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis und dessen Kommunen gemäß künftigem LEP Ziel 6.3-1 Beschlussrahmen zur Einbringung in den Regionalplan Mono-sektionales Vorkonzept zur Regionalplanneuaufstellung im Regierungsbezirk Köln auf Basis des LEP-Entwurfes		
Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt das regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis auf Basis der Beschlussfassungen der 13 oberbergischen Ratsgremien. Ziel ist die Sicherung einer ausreichenden Versorgung mit geeigneten Flächenressourcen für die industrielle und gewerbliche Wirtschaft. Darüber hinaus beschließt der Kreistag: 1. Der Kreistag hält die ergänzende Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan als Vorrang- und Ersatzreserveflächen gemäß beigefügter Eignungsflächenuntersuchung sowie die Reserveflächendarstellung des Büros Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen zur Sicherung der heimischen Wirtschaft für erforderlich. Die dargestellten Flächen stellen (auf Grundlage der kommunalen Beschlüsse) auf Kreisebene das regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises gemäß Erläuterungsbericht Teil 1 + 2 zum Zwecke der Anmeldung für die Regionalplanneuaufstellung dar. 2. Der Kreistag begrüßt das Brachflächenkataster und unterstützt die Kommunen des Oberbergischen Kreises, dass durch Flächenrecycling Siedlungsbrachen einer geeigneten baulichen Nutzung – wo möglich als Industrie und Gewerbe – zugeführt werden. Das setzt jedoch eine ausreichende Größe, eine baurechtliche Zuläs-		

sigkeit, die Eignung im Hinblick auf den Immissionsschutz, die Sanierung von Altlasten sowie die Flächenverfügbarkeit voraus.

3. Der Kreistag unterstützt den gleichwertigen Tausch (mit Bezug sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität des Freiraums sowie der Bodenschutzwürdigkeit) für neue Bereiche industrieller und gewerblicher Nutzung von bereits an anderer Stelle im Stadt-/Gemeindegebiet schon dargestellten siedlungsräumlichen Ausweisungen, sofern dieses aus den Regelungen des Landesentwicklungsplans heraus erforderlich ist. Es werden notwendige und sinnvolle interkommunale Kooperationen begrüßt.

4. Der Kreistag unterstützt das kreisseitig und kommunal verfolgte Ziel, bei dringend benötigten Flächenneuausweisungen zur Sicherung der heimischen Wirtschaft und Arbeitsplatzsituation im Zuge der notwendigen Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen) grundsätzlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen (Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie Nutzungsintensität) zu verzichten. Stattdessen sind landwirtschaftsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf natur- und landschaftsrelevanten Flächen anzustreben (zum Beispiel über kommunale Öko-Konten sowie den Bergischen Kulturlandschaftsfonds).

Der Sachverhalt ist auf der Folgeseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Entwurf des Industrie- und Gewerbeflächenkonzeptes für den Oberbergischen Kreis und dessen Kommunen wurde zum Ende des Jahres 2015 auf Ebene der Verwaltungen unter Mitwirkung der IHK Köln abgestimmt. Anschließend wurden die darin erfassten Reserveflächen und Suchräume zum Industrie- und Gewerbeflächenkonzept in die kommunalen Gremien des Oberbergischen Kreises mit entsprechenden Beschlussempfehlungen eingebracht.

Die 13 Kommunen des Oberbergischen Kreises haben Ihre Beschlüsse zur Berücksichtigung und Abstimmung der kommunalen Flächen gemäß Eignungsflächenuntersuchung und Reserveflächendarstellung in das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis am

Gemeinde Marienheide	18.11.2015
Gemeinde Morsbach	24.11.2015
Stadt Bergneustadt	25.11.2015
Stadt Hückeswagen	26.11.2015
Gemeinde Reichshof	08.12.2015
Stadt Waldbröl	09.12.2015
Stadt Gummersbach	15.12.2015
Stadt Radevormwald	15.12.2015
Stadt Wipperfürth	15.12.2015
Gemeinde Engelskirchen	26.01.2016
Gemeinde Nümbrecht	24.02.2016
Gemeinde Lindlar	21.04.2016
Stadt Wiehl	26.04.2016

gefasst.

Das Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für den Oberbergischen Kreis dient, gemäß der Inhalte des im Verfahren weit vorangeschrittenen Landesentwicklungsplanes, für die landesplanerischen Ziele als Grundlage zur Anmeldung geeigneter Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzung des neuen Regionalplans. Hierbei sind sowohl vorhandene Reserveflächen als auch neue Bereiche im Konzept berücksichtigt.

Die Inhalte des Konzeptes, die auf Grund der kommunalen Beschlüsse fortgeschrieben wurden, sind in der Sitzung am 12.11.2015 vom beauftragten Stadt- und Regionalplanungsbüro Dr. Jansen aus Köln vorgestellt worden und ergeben sich aus dem im Kreistagsinformationssystem hinterlegten Erläuterungsbericht Teil 1 und 2.

Folgend sind vier Beschlussempfehlungen zum Konzept formuliert, die einen Bei-

trag zur Sicherung der industriellen und gewerblichen Wirtschaft im Oberbergischen Kreis leisten und die Grundlage für die Beschlüsse der kommunalen Gremien waren. Diese Beschlussempfehlungen wurden zur Information schon im Kreisentwicklungsausschuss am 12.11.2015 vorgelegt.

Eine kontinuierliche Einbindung und Information von Vertretern der Landwirtschaft und des Naturschutzes hat verfahrensbegleitend stattgefunden.

Ziel der Beschlussfassung ist es, gemäß Entwurf des LEP....

...„für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe ... in Regionalplänen auf Basis Regionaler Abstimmungen (regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern“

Daher sind – auf Grundlage der kommunalen Beschlüsse – folgende Beschlüsse vom Kreisentwicklungsausschuss/Kreistag zu fassen:

Die Abstimmung der Interessen der industriellen und gewerblichen Wirtschaft im Bereich des Oberbergischen Kreises und seiner Kommunen findet gemäß Festlegung des Landesentwicklungsplanes im Zuge der Regionalplanaufstellung mit allen anderen Belangen durch einen Abwägungsprozess der Bezirksregierung Köln statt. Dieses im Landesentwicklungsplan beschriebene Vorkonzept, welches hiermit vorgelegt wurde, dient der interkommunalen Abstimmung der Gewerbeflächenbedarfe für die Gesamtregion des Oberbergischen Kreises.

Zur Stärkung der durch das produzierende Gewerbe geprägten Wirtschaftsstruktur des Oberbergischen Kreises sind bis zum Jahre 2035 zusätzliche Entwicklungsflächen, vor allem Industriegebietsflächen, notwendig. Auf Grundlage der Ziele des in Erstellung befindlichen Landesentwicklungsplanes sind diese Flächen über ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept nachzuweisen. Um entsprechende Flächenpotentiale für eine Änderung/Neuaufstellung des Regionalplanes anzumelden, ist in Ergänzung zu den kommunalen Beschlüssen der Kommunen des OBK das kreisweite Industrie- und Gewerbeflächenkonzept als regionales Konzept zur Einbringung in den Regionalplan zu beschließen.

Es wird beschlossen:

1. *Der Kreistag hält die ergänzende Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung im Regionalplan als Vorrang- und Ersatzreserveflächen gemäß beigefügter Eignungsflächenuntersuchung sowie die Reserveflächendarstellung des Büros Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen zur Sicherung*

der heimischen Wirtschaft für erforderlich.

Die dargestellten Flächen stellen (auf Grundlage der kommunalen Beschlüsse) auf Kreisebene das regionale Industrie- und Gewerbeflächenkonzept für die Kommunen des Oberbergischen Kreises gemäß Erläuterungsbericht Teil 1 + 2 zum Zwecke der Anmeldung für die Regionalplanneuaufstellung dar.

2. Der Kreistag begrüßt das Brachflächenkataster und unterstützt die Kommunen des Oberbergischen Kreises, dass durch Flächenrecycling Siedlungsbrachen einer geeigneten baulichen Nutzung – wo möglich als Industrie und Gewerbe – zugeführt werden. Das setzt jedoch eine ausreichende Größe, eine baurechtliche Zulässigkeit, die Eignung im Hinblick auf den Immissionsschutz, die Sanierung von Altlasten sowie die Flächenverfügbarkeit voraus.

3. Der Kreistag unterstützt den gleichwertigen Tausch (mit Bezug sowohl auf die Quantität als auch auf die Qualität des Freiraums sowie der Bodenschutzwürdigkeit) für neue Bereiche industrieller und gewerblicher Nutzung von bereits an anderer Stelle im Stadt-/Gemeindegebiet schon dargestellten siedlungsräumlichen Ausweisungen, sofern dieses aus den Regelungen des Landesentwicklungsplans heraus erforderlich ist. Es werden notwendige und sinnvolle interkommunale Kooperationen begrüßt.

4. Der Kreistag unterstützt das kreisseitig und kommunal verfolgte Ziel, bei dringend benötigten Flächenneuausweisungen zur Sicherung der heimischen Wirtschaft und Arbeitsplatzsituation im Zuge der notwendigen Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts- und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen) grundsätzlich auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Vorrangflächen (Flächen mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sowie Nutzungsinintensität) zu verzichten. Stattdessen sind landwirtschaftsintegrierte Kompensationsmaßnahmen auf natur- und landschaftsrelevanten Flächen anzustreben (zum Beispiel über kommunale Öko-Konten sowie den Bergischen Kulturlandschaftsfonds).

Auf die folgenden im Kreistagsinformationssystem hinterlegten Darstellungen wird verwiesen:

- GEWERBE- UND INDUSTRIEFLÄCHENANALYSE IM OBERBERGISCHEN KREIS, Erläuterungsbericht Teil 1 – Stand Mai 2013
- INDUSTRIE- UND GEWERBEFLÄCHENKONZEPT FÜR DIE KOMMUNEN DES OBERBERGISCHEN KREISES, Erläuterungsbericht Teil 2 – Stand August 2016
- BRACHFLÄCHENKATASTER OBK – Stand Oktober 2015

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Uwe Stranz
-Dezernent-

Vorlage
Finanzausschuss
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 21.09.2016

Sitzungsdatum: 22.09.2016

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0737/14-20/IV

Tagesordnungspunkt	12	- öffentlich -
Betreff:		
Abgabe einer Bürgschaftserklärung des Oberbergischen Kreises für das EFRE-Projekt „Alle Inklusive„ gegenüber dem Land NRW		
Beschlussvorschlag:		
Der Oberbergische Kreis gibt, vertreten durch den Landrat, zur Besicherung der vom Land NRW gewährten Fördermittel eine Bürgschaftserklärung gegenüber dem Land NRW ab.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 30.06.2016 der Durchführung des EFRE-Projekts „alle inklusive, barrierefrei & seniorengerecht“ der touristischen Projektgesellschaft „Das Bergische gGmbH“ vorbehaltlich einer Genehmigung durch den Fördergeber zugestimmt und sich zu einer Übernahme des auf ihn entfallenden projektbezogenen Eigenanteils in Höhe von 325.000 € bezogen auf den Zeitraum 2017 bis 2019 verpflichtet.

Vor dem Hintergrund der zu berücksichtigenden, förderrechtlichen Rahmenbedingungen fordert die Bezirksregierung Köln nunmehr zur Beurteilung des eingereichten Förderantrags eine Zusage seitens der Gesellschafter Oberbergischer Kreis und Rheinisch-Bergischer Kreis hinsichtlich der Besicherung der in Aussicht gestellten Fördermittel. Der politische Wille ist folglich eine Voraussetzung für die Genehmigung der Zuwendung.

Neben dem Beschluss des Kreistages zur grundsätzlichen Bereitschaft der Übernahme einer Kommunalbürgschaft wird die offizielle Bürgschaftserklärung sodann auf der Grundlage des noch zu erteilenden Zuwendungsbescheids gegenüber dem Land NRW abgegeben.

Gemäß Ziffer 2.1.4 der aktuellen Richtlinie "Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW - Infrastruktur (RWP-I) vom 10.03.2016 RWP.I sind eventuelle Haftungs- und Rückforderungsansprüche bei investiven Maßnahmen zu besichern. Hierbei kommen folgende Besicherungen in Betracht:

- Kommunalbürgschaft
- Grundschuld an bereitester Stelle oder
- eine sog. harte Patronatserklärung des privaten Gesellschafters, die im Falle der Verwertung der Sicherheit unmittelbar eine Zahlungspflicht auslöst, gleichgestellt sind Bürgschaften Dritter.

Als eine zweckmäßige Form für die Besicherung der Zuwendung wird eine Kommunalbürgschaft in Erwägung gezogen. Dementsprechend ist vorgesehen, dass der Gesellschafter Oberbergischer Kreis gemeinsam mit dem Gesellschafter Rheinisch-Bergischer Kreis, vertreten durch die beiden Landräte, gegenüber dem Land NRW für den Fall einer berechtigten Rückforderung der Fördermittel für die zurückzuzahlende Fördersumme eine Bürgschaft übernimmt.

Die Besicherung der mit dem Zuwendungsbescheid gewährten Fördermittel betrifft den Durchführungszeitraum sowie eine anschließende Zweckbindungsdauer. Erst mit offiziellem Förderbescheid stehen die konkrete Fördersumme, der Durchführungszeitraum und die Dauer der Zweckbindung fest. Die Haftung wird auf die

beiden Bürgen Rheinisch-Bergischer Kreis und Oberbergischer Kreis je zu 50 % unter Bezugnahme auf den Förderbescheid verteilt. Die Erfahrungen mit anderen Projekten (Bergisches Wanderland und Breitband) haben gezeigt, dass eine Rückforderung höchst unwahrscheinlich ist.

Die Bürgschaftserklärung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde gem. § 87 Abs.2 Satz 2 GO NRW anzuzeigen.

Der Beschluss des Kreistages ergeht vorbehaltlich des Zuwendungsbescheids.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Uwe Stranz
-Dezernent-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0781/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	13	- öffentlich -
Betreff:		
Auflösung der "Oberbergische Krankenhausdienste GmbH (OKD)"		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag des Oberbergischen Kreises stimmt der Auflösung der „Oberbergische Krankenhausdienste GmbH (OKD)“ als Tochtergesellschaft der Kreiskliniken Gummersbach- Waldbröl GmbH zu.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Gesellschaftsvertrag vom 08.06.2006 gründete die Kreiskrankenhaus Waldbröl GmbH (KKW GmbH) die „Oberbergische Krankenhausdienste GmbH (OKD)“. Als Gesellschaftszweck wurde die Personalgestellung an die KKW GmbH festgelegt.

Mit Datum vom 08.06.2006 hat der Kreistag bei drei Gegenstimmen mehrheitlich seine Zustimmung zur mittelbaren Beteiligung des Oberbergischen Kreises an der Gründung der Tochtergesellschaft der damaligen KKW GmbH erteilt.

Die Gesellschaft diente als nicht tarifgebundene Arbeitgeberin für Neueinstellungen, insbesondere im Bereich Wirtschafts- und Versorgungsdienste sowie zur Beschäftigung von Aushilfen, mit einem Personalbestand von insgesamt rd. 38 Vollzeitäquivalenten im Jahr 2008. Aktuell werden in der OKD nur noch Aushilfskräfte in einem Umfang von insgesamt 11,0 Vollzeitäquivalenten beschäftigt.

Mit Gründung der Klinikum Oberberg GmbH finden entsprechende Neueinstellungen in deren Tochtergesellschaft GKD Gesellschaft für Krankenhausdienstleistungen statt.

Der mit der Weiterführung der OKD verbundene Verwaltungsaufwand steht in keinem Verhältnis mehr zum Gesellschaftszweck, der mit Gründung der GKD ins Leere läuft. Die Geschäftsführung hat daher vorgeschlagen, die Gesellschaft abzuwickeln und einen entsprechenden Liquidationsbeschluss herbeizuführen.

Die Gesellschafterversammlung der Klinikum Oberberg GmbH hat am 01.09.2016 die Geschäftsführer der Klinikum Oberberg GmbH einstimmig beauftragt, die Auflösung der Gesellschaft nach Überleitung des Personals auf Schwesterngesellschaften zu beschließen. Der Beschluss erging unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Gesellschafter, so dass der Kreistag neben den Gremien des Landschaftsverbandes und den Räten der Städte Gummersbach, Waldbröl und Wiehl abschließend ihr Votum zur geplanten Auflösung der OKD abgeben müssen.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0786/14-20/I

Tagesordnungspunkt	14	- öffentlich -
Betreff:		
Bildung einer Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 LPVG; Einigung mit der Personalvertretung auf eine vorsitzende Person sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt, sich mit der Personalvertretung für deren neue Wahlperiode - 01.07.2016 bis 30.06.2020 - gemäß § 67 Abs. 1 Satz 3 LPVG für den Vorsitz der Einigungsstelle wie folgt zu verständigen:		
<u>Vorsitzende Person der Einigungsstelle:</u>		
Herr Dr. Daniel FAULENBACH (Richter am Landesarbeitsgericht in Bonn)		
<u>Stellvertreterin bzw. Stellvertreter:</u>		
Herr Uwe HEINZ (Fachanwalt für Arbeitsrecht, Gummersbach)		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Gemäß § 67 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes NRW (LPVG) wird bei jeder obersten Dienstbehörde (Kreistag) für die Dauer der Wahlperiode der Personalvertretung eine Einigungsstelle gebildet. Die Einigungsstelle besteht aus einer unparteiischen vorsitzenden Person, ihrer Stellvertreterin oder ihrem Stellvertreter sowie Beisitzerinnen und Beisitzern.

Nach der Neuwahl der Personalvertretung am 09.06.2016 hat die neue Wahlperiode am 01.07.2016 begonnen und endet am 30.06.2020.

Zu Beginn der Wahlperiode haben sich die oberste Dienstbehörde und die Personalvertretung auf die vorsitzende Person sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu verständigen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer werden dann erst für das jeweilige Einigungsstellenverfahren benannt.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 21.09.2016 beschlossen, sich mit der obersten Dienstbehörde auf Herrn **Dr. Daniel Faulenbach** (Richter am Landesarbeitsgericht in Bonn) als vorsitzende Person sowie auf Herrn **Uwe Heinz** (Fachanwalt für Arbeitsrecht, Gummersbach) als seinen Stellvertreter zu einigen. Herr Dr. Faulenbach übernimmt diese Funktion erstmalig, da der bisherige Vorsitzende, Herr Manfred Jüngst (Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht in Köln), mitgeteilt hatte, nicht mehr zur Verfügung zu stehen. Herr Heinz hat seine Bereitschaft erklärt, den stellvertretenden Vorsitz auch für die Dauer der neuen Wahlperiode zu übernehmen.

Seitens der Verwaltung werden die vom Personalrat benannten Personen akzeptiert, so dass vorgeschlagen wird, sich mit dem Personalrat auf Herrn Dr. Daniel Faulenbach als vorsitzende Person der Einigungsstelle sowie Herrn Uwe Heinz als seinen Stellvertreter zu einigen.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0788/14-20/I

Tagesordnungspunkt	15	- öffentlich -
Betreff:		
Ankauf von Teilen des sog. OAG-Gebäudes und Ermächtigungsübertragungen gem. § 22 GemHVO		
Beschlussvorschlag:		
<p>1. Der Kreistag nimmt die zusätzlichen Ermächtigungsübertragungen in Höhe von 445.000,- € aus dem Haushaltsjahr 2015 in das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis.</p> <p>2. Der Kreistag beschließt, das Gebäude „Moltkestraße 34“ vollständig in das Eigentum des Oberbergischen Kreises zu übernehmen und genehmigt einen entsprechenden notariellen Kaufvertrag zwischen dem Oberbergischen Kreis und der Oberbergischen Aufbaugesellschaft mbH.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe 1.01.12	Haushaltsjahr 2015/16
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input checked="" type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Wie bereits im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Doppelhaushalt 2015/2016 berichtet wurde, steht das Gebäude "Moltkestraße 34" in 51643 Gummersbach zu 79,84 % im Eigentum des Oberbergischen Kreises und zu 20,16 % im Eigentum der Oberbergischen Aufbau GmbH. Abweichend von dieser Verteilung nutzt der Oberbergische Kreis das Gebäude tatsächlich allerdings in einem deutlich größeren Umfang. Die Nutzungsüberlassung erfolgt bislang ohne Gegenleistung des Kreises, da die rechtlichen Rahmenbedingungen der OAG eine Drittüberlassung basierend auf einem gewerblichen Mietvertrag nicht zulassen.

Für den Doppelhaushalt 2015/2016 hatte der Kreistag aus den genannten Gründen daher bereits Mittel für einen Ankauf des OAG-Eigentum-Anteils vorgesehen. Konkret war der Ankauf laut Haushaltsplan für das Jahr 2015 vorgesehen; im Ergebnis wurde auf Basis der damaligen Schätzungen ein Ansatz i.H. von 750.000,- € im Haushalt veranschlagt. Die Ermittlung des konkreten Marktwertes des Objektes sollte jedoch zunächst durch den Gutachterausschuss für den Oberbergischen Kreis als unabhängige Stelle erfolgen.

Die Marktwertermittlung durch den Gutachterausschuss wurde im Folgenden allerdings dadurch zeitlich verzögert, dass zunächst zahlreiche rechtliche Fragestellungen hinsichtlich der Abgeschlossenheit des Teilbesitzes zu klären waren. Die Klärung gestaltete sich u.a. deshalb als schwierig, weil diverse Rechtsänderungen berücksichtigt werden mussten.

Entgegen der in der ersten Jahreshälfte 2016 bestehenden Annahme, eine Klärung der bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Fragen wohl auch im Jahr 2016 nicht abschließend herbeiführen zu können, ist es den Beteiligten zwischenzeitlich gelungen, alle notwendigen Fragen zu beantworten. Infolge dessen konnte der Gutachterausschuss als unabhängiges Gremium nunmehr den aktuellen Marktwert des Objektes ermitteln. Es ergibt sich demnach ein Wert des Objektes in Höhe von 2,0 Mio. €.

Auf dieser Basis soll nun der derzeit von der OAG GmbH gehaltene Eigentumsanteil i.H.v. 20,16 % auf Basis eines Kaufvertrages auf den Oberbergischen Kreis gegen Zahlung eines Kaufpreises von 403.200 Euro zu Eigentum übertragen werden. Zusätzlich anfallende Nebenkosten für Notar und Grundbuchamt sowie Grunderwerbssteuer werden pauschaliert in Höhe von rd. 10 % berücksichtigt.

In Folge dessen sind Haushaltsmittel des Jahres 2015 in Höhe von 445.000,- € auf das Jahr 2016 zu übertragen. Gegenüber den ursprünglichen Planungen ergeben sich mithin Einsparungen in Höhe des Differenzbetrages zwischen ur-

sprünglichem Ansatz und übertragenen Mitteln (305.000,-€).

Der Aufsichtsrat der Oberbergischen Aufbau GmbH, die künftig ihrerseits (wenige) Büros vom Oberbergischen Kreis anmieten wird, hat am 15.04.2016 dem Verkauf der Anteile an den Oberbergischen Kreis einstimmig bei einer Enthaltung zugestimmt. Auf dieser Basis hat die Geschäftsführung der Oberbergischen Aufbau GmbH den Oberbergischen Kreis gebeten, die erforderlichen Maßnahmen nunmehr zeitnah umzusetzen.

Ermächtigungsübertragungen sind dem Kreistag zur Kenntnis vorzulegen. Es wird vor diesem Hintergrund insoweit um Kenntnisnahme gebeten. Auf Vorlage Nr. 0586/14-20/I und auf Seite 90 des Haushaltsplanes für die Jahre 2015/2016 wird abschließend hingewiesen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Dr. Christian Dickschen
-Dezernent-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0796/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	16	- öffentlich -
Betreff:		
Integriertes Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus - hier: Auftrag zur Konzepterstellung		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag beschließt die Erarbeitung eines Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus, vorbehaltlich der Förderzusage im Programm „NRWeltoffen: Lokale Handlungskonzepte gegen Rechtsextremismus und Rassismus“.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € s. Sachverhalt	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.06.2016 bei drei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen folgenden Beschluss gefasst:

„Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) wird in Kürze die Kreise und kreisfreien Städte in NRW über Fördermöglichkeiten im Rahmen des landesweiten "Integrierten Handlungskonzepts gegen Rechtsextremismus und Rassismus" informieren und diese bitten, sich an einem Interessenbekundungsverfahren zu beteiligen.

Der Kreistag beauftragt deshalb den Landrat, - im Benehmen mit dem Netzwerk - eine solche Interessenbekundung zugunsten des oberbergischen "Netzwerkes gegen Rechts" vorzubereiten und folgend einzureichen, um so Fördergelder zugunsten örtlicher Maßnahmen in den Oberbergischen Kreis zu lenken.“

Auf der Basis des Beschlusses und des Förderaufrufs des MFKJKS vom 07.07.2016 hat die Verwaltung eine Interessenbekundung verfasst und die Inhalte mit dem „Netzwerk gegen Rechts“ und dem Ältestenrat des Oberbergischen Kreises abgestimmt.

Das abgestimmte Interessensbekundungsschreiben wurde am 26.06.2016 an die Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus übersandt.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Förderung ist jedoch weiterhin ein Beschluss des Kreistags, ein Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus zu erarbeiten bzw. umzusetzen. Der Beschluss soll spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

Die Höhe des Eigenanteils des Oberbergischen Kreises liegt mit 20 % der Gesamtausgaben bei einer maximalen Fördersumme von 70.000 € bei maximal 17.500 €. Die tatsächliche Höhe der einzubringenden finanziellen Mittel hängt von der noch ausstehenden Förderzusage ab. Der Eigenanteil kann aus den bereits in der Haushaltsplanung 2017/18 für das „Netzwerk gegen Rechts“ veranschlagten Mitteln finanziert werden.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0787/14-20/III

Tagesordnungspunkt	17	- öffentlich -
Betreff:		
Zustimmung zu einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung im Produkt 1.06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“		
Beschlussvorschlag:		
<p>1. Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von rd. 1,50 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.01 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“ zu.</p> <p>2. Der Kreistag stimmt einer überplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung in Höhe von rd. 5,30 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.03 „Individuelle Hilfen für junge Menschen und Familien“ zu.</p> <p>Den Mehraufwendungen stehen Mehrerträge in gleicher Höhe von rd. 6,80 Mio. € gegenüber. Eine „netto“ Haushaltsverschlechterung ergibt sich nicht.</p>		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Wie bereits unterjährig im Jugendhilfeausschuss und im Finanzausschuss berichtet wurde, fallen im Jugendhilfeetat im Haushaltsjahr 2016 im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern (Produktgruppe 1.06.01) und bei den individuellen Hilfen für junge Menschen und Familien (Produktgruppe 1.06.03) Mehraufwendungen an. Insgesamt werden sich die Mehraufwendungen auf rd. 6,8 Mio. € belaufen, die zu 100% durch Mehrerträge gedeckt werden können.

Die Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.01 resultieren aus gestiegenen Leistungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagespflege und OGS. Die entstehenden überplanmäßigen Aufwendungen werden sich in der Summe auf rd. 1,5 Mio. € belaufen und setzen sich aus mehreren Aspekten zusammen.

Aus der Finanzierung des **Betriebs der Kindertagesstätten** wird sich in der Summe einen Mehrbedarf von rd. 1,35 Mio. € gegenüber dem Haushaltsansatz 2016 ergeben. Die wesentlichen Ursachen für die Abweichungen vom Haushaltsansatz 2016 liegen in

Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,55 Mio. € durch

- die Anhebung der Kindpauschalen um 3 % und die Gewährung einer zusätzlichen Landespauschale im Zuge der KiBiz-Revision zum 01.08.2016,
- die „nachträgliche Spitzabrechnung“, die es den Kita-Trägern ermöglicht, auch für unterjährig erfolgte Veränderungen in der Belegung der Einrichtungen nachträglich Kindpauschalen in Rechnung zu stellen (Wegfall des bis dahin „kostenneutralen“ 10-%-Korridors) ,
- eine gegenüber der ursprünglichen Planung abweichenden Entwicklung der Belegung der Kita-Plätze durch
 - Überbelegungen einzelner Gruppen aufgrund stärkerer Platznachfrage insbesondere im Ü3-Bereich,
 - ein verändertes Buchungsverhalten der Eltern mit der Tendenz zu mehr 35- bzw. 45-Stunden-Plätzen ,
 - einen stärkeren Anstieg der Betreuungen von Kindern mit Behinderungen (3,5-fache Kindpauschale),

Minderaufwendungen in Höhe von rd. 200.000 € durch

- eine gegenüber der Haushaltsplanung positiven Entwicklung bei der Erstattung vertraglicher Leistungen an die Kita-Träger

Hinzu kommen aufgrund eines verstärkten Anstiegs der Betreuungsverhältnisse in der **Tagespflege und in der offenen Ganztagschule**

Mehraufwendungen in Höhe von rd. 150.000 €, so dass der Bruttomehrbedarf in der Produktgruppe 1.06.01 rd. 1,5 Mio. € betragen wird.

Diesem Bruttomehrbedarf stehen Mehreinnahmen in Höhe von ebenfalls rd. 1,5 Mio. € gegenüber durch

- eine gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung positive Entwicklung bei den Zuweisungen des Landes im Rahmen der gesetzlich verankerten anteiligen und in Teilbereichen auch umfänglichen Beteiligung an den Aufwendungen für den Betrieb der Kindertagesstätten in Höhe von rd. 1,3 Mio. €,
- erwartete Mehreinnahmen bei den Elternbeiträgen in Höhe von rd. 200.000 € gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung.

In der Produktgruppe 1.06.03 werden die entstehenden Mehraufwendungen von rd. 5,3 Mio. € hauptsächlich durch die Notwendigkeit der **Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UmF)** verursacht. Im Jahr 2016 wurden bis zum Stichtag 30.09. rd. 3,00 Mio. € für diesen Zweck aufgewendet. Bis zum Jahresende wird von Aufwendungen in Höhe von rd. 4,30 Mio. € ausgegangen. Bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2015/2016 war die gesetzliche Neuregelung der UmF-Verteilung, die zum 01.11.2015 in Kraft trat, nicht abzusehen. Aufwendungen und Erträge für die Unterbringung der UmF konnten für das Haushaltsjahr 2016 entsprechend nicht eingeplant werden. Die Aufwendungen für die Versorgung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge werden gem. § 89 d SGB VIII durch das Land erstattet. Die entstehenden Mehraufwendungen können somit durch entsprechende Mehrerträge gedeckt werden.

Weitere Mehraufwendungen in der Produktgruppe 1.06.03 entstehen bei der Abwicklung der **Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung**. Insbesondere im Bereich der Vollzeitpflegen (Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien) und der stationären Unterbringungen kommt es zu Ansatzüberschreitungen, die nur teilweise durch Einsparungen bei anderen Hilfearten kompensiert werden können. Insgesamt wird die Budgetüberschreitung in dieser Produktgruppe rd. 1,00 Mio. € betragen. Ursächlich hierfür ist neben überdurchschnittlich gestiegenen Einzelfallkosten (höhere Tagessätze für die Unterbringung in Einrichtungen) vor allem der Anstieg von Kostenerstattungsfällen (15 Mehrfälle im 1. Halbjahr 2016) bei Vollzeitpflegen. Kostenerstattungsfälle sind Fälle, die durch das Kreisjugendamt nach § 86 Abs. 6 SGB VIII für andere Jugendämter sowohl in der praktischen Fallbetreuung als auch in der finanzwirtschaftlichen Abwicklung durchgeführt werden müssen. Die finanziellen Aufwendungen werden nachträglich über ein Kostenerstattungsverfahren durch den ursprünglich zu-

ständigen Jugendhelferträger wieder erstattet. Die insgesamt zu erwartenden Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,0 Mio. € im Jahr 2016 können durch die Mehrerträge bei Kostenerstattungen gedeckt werden.

Eine „netto“ Haushaltsverschlechterung im Produkt 1.06 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,“ ergibt sich daher insgesamt nicht.

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008 unterliegen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ab einer Höhe von 1 Millionen Euro der Zustimmung des Kreistages. Entscheidend ist hierbei der zusätzliche Aufwand und nicht der Netto-Mehrbedarf.

Vor diesem Hintergrund muss der Kreistag den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zustimmen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Ralf Schmallenbach
-Dezernent-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0789/14-20/III

Tagesordnungspunkt	18	- öffentlich -
Betreff:		
Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in den Produktgruppen 1.05.02 „Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und in anderen Lebenslagen“, und 1.05.03 „ Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag stimmt überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von rd. 5,213 Mio. € zur Deckung von Mehraufwendungen in den Produktgruppen 1.05.02 „Hilfen zur Gesundheit, bei Behinderung, Pflegebedürftigkeit und in anderen Lebenslagen“ und 1.05.03 „Hilfe bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen“ zu.		
Den Mehraufwendungen stehen Mehrerträge in Höhe von 1,15 Mio. € gegenüber. Die „netto“ Haushaltsverschlechterung beträgt 4,063 Mio. €.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten € s. Sachverhalt	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Im Bericht zur Entwicklung des Sozialetats vom 10.06.2016 und in den Berichten zur Entwicklung der Haushaltswirtschaft in den Finanzausschusssitzungen am 16.06. und 21.09.2016 wurde über den Mehrbedarf im Sozialbereich berichtet. Insgesamt ergibt sich für in den Produktgruppen 1.05.02 und 1.05.03 die Notwendigkeit für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen in Höhe von 5,213 Mio. €. Die Deckung des Mehrbedarfs durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen erfolgt lediglich in Höhe von 1,15 Mio. €, so dass der Haushalt 2016 mit einem ungedeckten Mehrbedarf von 4,063 Mio. € belastet wird.

Im Einzelnen verteilen sich die Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen auf vier (Teil-)Produkte des Sozialetats:

- Teilprodukt 1.05.02.01.01 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“
- Teilprodukt 1.05.02.02.01 „Hilfe zur Pflege – ambulant und vollstationär“
- Produkt 1.05.02.03 „Pflegewohngeld und Aufwendungszuschüsse“
- Teilprodukt 1.05.03.02.02 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Teilprodukt 1.05.02.01.01 „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“

Der Mehrbedarf beträgt 1,1 Mio. €.

Der Anstieg der Aufwendungen ist ganz überwiegend auf die Umsetzung der Inklusion im Schul- und Kitabereich zurückzuführen. Die Leistungen zur angemessenen Schulbildung sind Pflichtleistungen nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Die Einzelbetreuung beim Kita-Besuch ist eine Pflichtleistung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 SGB IX. Beide Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren (§ 92 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 SGB XII).

Teilprodukt 1.05.02.02.01 „Hilfe zur Pflege – ambulant und vollstationär“

Der Mehrbedarf beträgt 1,66 Mio. €.

Die Mehraufwendungen beruhen zu einem Teil auf Fallzahlensteigerungen. Für nahezu alle Pflegeeinrichtungen wurden höhere Heimentgelte verhandelt, vor allem wegen gestiegener Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen.

Produkt 1.05.02.03 „Pflegewohngeld und Aufwendungszuschüsse“

Der Mehrbedarf beträgt 1,303 Mio. €.

Steigende Aufwendungen bei der Investitionskostenförderung (Pflegewohngeld) haben ihren Grund in den höheren gesetzlichen Standards in den Einrichtungen (= höhere Investitionskostensätze), einer gestiegenen Zahl von Kurzzeit- und Tagespflegeplätzen, sowie von Fallzahlensteigerungen.

Teilprodukt 1.05.03.02.02 „Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“

Den Mehraufwendungen i. H. v. 1,15 Mio. € stehen Mehrerträge aus Erstattungen vom Bund in gleicher Höhe entgegen, so dass „netto“ kein Mehrbedarf entsteht, der zu einer Haushaltsverschlechterung in der Produktgruppe 1.05.03 führen würde.

Der in den vergangenen Jahren zu beobachtende Trend der stetigen Zunahme der leistungsberechtigten Personen auf Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hat sich auch 2016 fortgesetzt, wenn auch in den letzten Monaten verlangsamt. Die demografische Entwicklung mit der Zunahme der Zahl älterer Menschen lässt für die Zukunft aber eher einen weiteren Anstieg erwarten. Seit dem Jahr 2014 erstattet der Bund die Nettoausgaben in voller Höhe (§ 46a SGB XII).

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 11.12.2008 unterliegen Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen ab einer Höhe von 1 Millionen Euro der Zustimmung des Kreistages. Entscheidend ist hierbei der zusätzliche Aufwand und nicht der Netto-Mehrbedarf.

Vor diesem Hintergrund muss der Kreistag den überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zustimmen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Ralf Schmallenbach
-Dezernent-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0793/14-20/I

Tagesordnungspunkt	19	- öffentlich -
Betreff:		
Einbringung des Jahresabschlusses 2015		
Beschlussvorschlag:		
Der Kreistag verweist den Jahresabschluss 2015 zur Prüfung an das Rechnungsprüfungsamt und den Rechnungsprüfungsausschuss des Oberbergischen Kreises.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Gemäß § 53 Kreisordnung NRW i.V.m. § 95 Gemeindeordnung NRW hat der Kreis zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus

- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Teilrechnungen,
- der Bilanz
- und dem Anhang.
- Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der **Entwurf** des Jahresabschlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Kreistag zur Feststellung zu.

Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Kreises unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Der Kreistag stellt anschließend den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages und über die Entlastung des Landrats.

Der Jahresabschluss 2015 soll – nach Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung – in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses beraten werden. Die anschließende Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und die Entlastung des Landrates sind für die darauffolgende Sitzung des Kreistages vorgesehen.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage
Kreisausschuss
Kreistag

Sitzungsdatum: 22.09.2016

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0693/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.1.	- öffentlich -
Betreff:		
Umbesetzung im Bauausschuss		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle von Jürgen Schumacher (sk.B. FDP/FWO/DU) wird Anja Krämer (sk.B. FDP/FWO/DU) zum ordentlichen Mitglied im Bauausschuss gewählt. 2. Anstelle von Anja Krämer (sk.B. FDP/FWO/DU) wird Jürgen Schumacher (sk.B. FDP/FWO/DU) zum stellvertretenden Mitglied im Bauausschuss gewählt. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 19.05.2016 und 01.08.2016 beantragt die Kreistagsfraktion FDP/FWO/DU die umseitig im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0767/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.2.	- öffentlich -
Betreff:		
Umsetzung im Jugendhilfeausschuss		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle von Christel Kirsch (KTM SPD) wird Monika Bourtscheidt (KTM SPD) als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt. 2. Anstelle von Christiane Küppers (Sportjugend) wird Wiebke Stempel (Sportjugend) zum stellvertretenden Mitglied von Frau Claudia Thamm in den Jugendhilfeausschuss gewählt. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 21.09.2016 beantragt die SPD-Fraktion die umseitige Umbesetzung unter 1.

Mit Datum vom 12.10.2016 beantragt die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Oberbergischer Kreis die umseitige Umbesetzung unter 2.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0784/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.3.	- öffentlich -
Betreff:		
Umbesetzung im Ausschuss für Schule und Weiterbildung		
Beschlussvorschlag:		
Anstelle von Christel Kirsch (KTM SPD) wird Monika Bourtscheidt als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Schule und Weiterbildung gewählt.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 21.09.2016 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die umseitig im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung.

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0794/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.4.	- öffentlich -
Betreff:		
Umbesetzung im Kreientwicklungsausschuss		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle von Rainer Gottschlich (sk.B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird Friedrich Meyer (sk.B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als ordentliches Mitglied in den Kreientwicklungsausschuss gewählt. 2. Anstelle von Friedrich Meyer (sk.B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wird Egbert Sabelek (sk.B. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) als Stellvertreter für Herrn Helmut Schäfer in den Kreientwicklungsausschuss gewählt. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 07.10.2016 beantragt die Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die umseitig im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung.

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0785/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.5.	- öffentlich -
Betreff:		
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist		
hier: Umbesetzungen der SPD-Fraktion im Aufsichtsrat Klinikum Oberberg GmbH		
Beschlussvorschlag:		
1. Anstelle von Michaela Engelmeier (KTM SPD) wird Wolfgang Brelöhr (KTM SPD) als ordentliches Mitglied in den Aufsichtsrat der Klinikum Oberberg GmbH gewählt.		
2. Anstelle von Wolfgang Brelöhr (KTM SPD) wird Monika Bourtscheidt (KTM SPD) als stellvertretendes Mitglied in den Aufsichtsrat der Klinikum Oberberg GmbH gewählt.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 21.09.2016 beantragt die SPD-Kreistagsfraktion die umseitig im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung.

Die Zusammensetzungen des Gremiums erhält damit folgende Fassung:

16	Klinikum Oberberg GmbH
16.b	Aufsichtsrat

Beschreibung	Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrags besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern . Der Oberbergische Kreis entsendet acht Mitglieder . Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages ist der Landrat Vorsitzender des Aufsichtsrates . Nach § 10 Abs. 2 wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt.			
Anzahl der Mitglieder/ Zusammensetzung	Zahl der Mitglieder: 8			
	ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder	
	Kreistagsmitglieder	6	Kreistagsmitglieder	6
	sachkundige Bürger	1	sachkundige Bürger	1
	Verwaltung	1	Verwaltung	1

Namentliche Besetzung	ordentliche Mitglieder		Stellvertretende Mitglieder		
	1.	Jehnes, Klaus	CDU	1.	Schmitz, Christoph
2.	Tillmann, Annette	CDU	2.	Simeth, Jürgen	LINKE
3.	Marquardt, Jürgen	CDU	3.	Langusch, Harald	CDU
4.	Schmeis-Noack, Heidrun	SPD	4.	Schneider, Tobias	SPD
5.	Brelöhr, Wolfgang	SPD	5.	Bourtscheidt, Monika	SPD
6.	Dr. Krolewski, Ralph (sk.B.)	GRÜNE	6.	Hein, Claudia (sk.B.)	GRÜNE
7.	Albowitz-Freytag, Ina	FDP/ FWO/DU	7.	Giebeler, Paul- Werner	FDP/ FWO/DU
8.	LR Hagt, Jochen	Verw.	8.	LKVD Schmallen- bach, Ralf*	Verw.

*Zur Umbesetzung s. Vorlage 0628/14-20/LR/LS

gez.

Jochen Hagt
-Landrat-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-

Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 27.10.2016

Vorlage Nr.: 0628/14-20/LR/LS

Tagesordnungspunkt	20.6.	- öffentlich -
Betreff:		
Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Gremien von Unternehmen und Institutionen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist		
hier: Umbesetzungen der Verwaltung		
Beschlussvorschlag:		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Anstelle von LKMD Dr. Jorg Nürnbergger wird LKVD Ralf Schmallenbach in die Trägerversammlung des Jobcenters Oberberg gewählt. 2. Anstelle von LKMD Dr. Jorg Nürnbergger wird Ralf Schmallenbach in den Aufsichtsrat der Klinikum Oberberg GmbH gewählt. 		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Kosten €	Produktgruppe	Haushaltsjahr
Auswirkungen auf	<input type="checkbox"/> Ergebnis- und Finanzrechnung	<input type="checkbox"/> nur Finanzrechnung
	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Aufgrund des Eintritts von Herrn Dr. Jorg Nürnberger in den Ruhestand und der Neubesetzung der Dezernatsleitung III mit Herrn LKVD Ralf Schmallenbach schlägt die Verwaltung die umseitig aufgeführten Umbesetzungen vor.

Danach ergeben sich folgende Besetzungen der betroffenen Gremien:

12	Jobcenter Oberberg
12.a	Trägerversammlung

Beschreibung	Nach § 5 des öffentlich-rechtlichen Vertrags über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen der Agentur für Arbeit Bergisch Gladbach und dem oberbergischen Kreis besteht die Trägerversammlung aus acht stimmberechtigten Mitgliedern, die je zur Hälfte von der Agentur für Arbeit und dem Oberbergischen Kreis benannt werden. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.			
Anzahl der Mitglieder/ Zusammensetzung	Zahl der Mitglieder: 4			
	ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder	
	Kreistagsmitglieder	2	Kreistagsmitglieder	2
	sachkundige Bürger	1	sachkundige Bürger	1
	Verwaltung	1	Verwaltung	1

namentliche Besetzung	ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder	
	1. Weber, Eberhard	CDU	1. Werner, Gerd	CDU
2. Koester, Peter (BM)	CDU	2. Gennies, Rüdiger (BM)	CDU	
3. Beucher, Friedhelm Julius	SPD	3. Meckel, Birgit	SPD	
4. LKVD Schmallenbach, Ralf	Verw.	4. LKRD Dr. Dickschen, Christian	Verw.	

16	Klinikum Oberberg GmbH
16.b	Aufsichtsrat

Beschreibung	Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrags besteht der Aufsichtsrat aus 24 Mitgliedern . Der Oberbergische Kreis entsendet acht Mitglieder . Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages ist der Landrat Vorsitzender des Aufsichtsrates . Nach § 10 Abs. 2 wird für jedes Mitglied ein Stellvertreter gewählt.			
Anzahl der Mitglieder/ Zusammensetzung	Zahl der Mitglieder: 8			
	ordentliche Mitglieder		stellvertretende Mitglieder	
	Kreistagsmitglieder	6	Kreistagsmitglieder	6
	sachkundige Bürger	1	sachkundige Bürger	1
	Verwaltung	1	Verwaltung	1

Namentliche Besetzung	ordentliche Mitglieder			Stellvertretende Mitglieder		
	1.	Jehnes, Klaus	CDU	1.	Schmitz, Christoph	CDU
2.	Tillmann, Annette	CDU	2.	Simeth, Jürgen	LINKE	
3.	Marquardt, Jürgen	CDU	3.	Langusch, Harald	CDU	
4.	Schmeis-Noack, Heidrun	SPD	4.	Schneider, Tobias	SPD	
5.	Brelöhr, Wolfgang*	SPD	5.	Bourtscheidt, Moni- ka*	SPD	
6.	Dr. Krolewski, Ralph (sk.B.)	GRÜNE	6.	Hein, Claudia (sk.B.)	GRÜNE	
7.	Albowitz-Freytag, Ina	FDP/ FWO/DU	7.	Giebeler, Paul- Werner	FDP/ FWO/DU	
8.	LR Hagt, Jochen	Verw.	8.	LKVD Schmallen- bach, Ralf	Verw.	

*Zur Umbesetzung s. Vorlage 0785/14-20/LR/LS

gez.

Klaus Grootens
-Kreisdirektor-

gez.

Reinhard Schneider
-Leiter Leitungsstab-